

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 26. 2. 2020

Nummer 6

INHALT

| | | | |
|--|-----|--|---------|
| A. Staatskanzlei | | L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung | |
| Bek. 14. 2. 2020, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 212 | Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | Bek. 13. 2. 2020, Anerkennung der „Theodor und Irene Beuschel Stiftung“ | 295 |
| RdErl. 14. 2. 2020, Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 800) | 212 | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | |
| 21090 | | Bek. 6. 2. 2020, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „POLIPOL“ Diepenau | 296 |
| RdErl. 14. 2. 2020, Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Sprech- und Datenfunkverkehr“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 810) | 249 | Bek. 11. 2. 2020, Wiedereröffnung und Fortführung der Erörterung in dem Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG für den Neubau der A 39 Lüneburg–Wolfsburg, 1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (Anschlussstelle L 216) bis östlich Lüneburg (Anschlussstelle B 216), Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 8 + 700 | 297 |
| 21090 | | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | |
| C. Finanzministerium | | Bek. 7. 2. 2020, Planfeststellungsverfahren für die Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen der Hochwasserschutzwand Wusseger und der Hochwasserschutzwand Hitzacker zwischen Elbe-km 519,80 und Elbe-km 521,95 (HWSW Wusseger – HWSW Hitzacker) | 298 |
| RdErl. 6. 2. 2020, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) | 290 | Niedersächsische Landesmedienanstalt | |
| 64100 | | Bek. 13. 2. 2020, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität im Bereich Steinhuder Meer | 299 |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | Staatliches Baumanagement Südniedersachsen | |
| Erl. 7. 2. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) | 291 | Bek. 26. 2. 2020, Bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 i. V. m. § 68 NBauO; Öffentliche Bekanntmachung (Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst) | 300 |
| 21147 | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover | |
| Erl. 11. 2. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener | 292 | Bek. 26. 2. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Oxxynova GmbH, Steyerberg) | 300 |
| 21147 | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | Bek. 17. 2. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RWE Generation SE, Essen) | 302 |
| F. Kultusministerium | | Bek. 18. 2. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albert Bergschneider GmbH, Ibbenbüren) | 302 |
| Erl. 26. 2. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT) | 293 | Stellenausschreibungen | 303/304 |
| 21133 | | | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung | | | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | | |
| I. Justizministerium | | | |
| K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz | | | |

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 14. 2. 2020
— 203-11700-6 JAM —

Das Herrn Peter-Joachim Schönberg erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Jamaika in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 31. 12. 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Jamaika in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 212

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 800)**

RdErl. d. MI v. 14. 2. 2020 — 34-13221/22 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 9. 3. 1983 (Nds. MBl. S. 258)
— VORIS 21023 00 00 31 003 —

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“ (FwDV 800) — Stand 2017 — **(Anlage)** eingeführt.

Die Dienstvorschrift kann auch über die Internetseite der NABK (www.nabk.niedersachsen.de, Pfad „Download > Feuerwehr Dienstvorschriften“) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2020 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 29. 2. 2020 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 212

FwDV / DV 800

Ausgabe 2017
Stand: 06.11.2017

**Informations- und
Kommunikationstechnik
im Einsatz**

Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) auf der 42. Sitzung am 21. und 22. März 2018 in Düsseldorf genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

(Bei Nachdruck ist die Zustimmung des AFKzV einzuholen.
Es ist dann folgender Text auf der Innenseite der Umschlagseite abzdrukken.)

Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV).

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Grundsätze | 5 |
| 1.1 | Allgemeines..... | 5 |
| 1.2 | Zuständigkeiten..... | 7 |
| 1.3 | Beurteilung der Lage..... | 7 |
| 1.4 | Führung..... | 8 |
| 1.5 | Befehlsgebung | 9 |
| 1.6 | Zusammenarbeit | 9 |
| 2. | Einsatzgrundsätze | 11 |
| 3. | Vorbereitende Maßnahmen | 13 |
| 3.1 | Einsatzvorbereitung und -nachbereitung..... | 13 |
| 3.2 | Einsatzplanung..... | 13 |
| 4. | Sprach- und Datendienste, Informations- und Kommunikationsverbindungen..... | 15 |
| 4.1 | Sprach- und Datendienste | 15 |
| 4.2 | Informations- und Kommunikationsverbindungen | 17 |
| 5. | Technische/organisatorische Maßnahmen | 21 |
| 5.1 | Ausstatten von Befehlsstellen | 21 |
| 5.2 | Herstellen, Betreiben und Unterhalten von Informations- und Kommunikationsverbindungen..... | 21 |
| 5.3 | Mitnutzung fremder Informations- und Kommunikationsnetze | 22 |
| 5.4 | Maßnahmen bei Störungen..... | 23 |
| 5.5 | Maßnahmen bei Sicherheitsvorfällen | 23 |
| 6. | Schulungsmaßnahmen | 25 |
| 7. | Arten und Vorrangstufen von Nachrichten | 26 |
| 7.1 | Arten der Nachrichten | 26 |
| 7.2 | Vorrangstufen..... | 26 |

Anlagen:

| | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Kommunikationsunterlagen |
| Anlage 2 | Buchstabiertafel |
| Anlage 3 | Abkürzungsverzeichnis |
| Anlage 4 | Fachbegriffe |
| Anlage 5 | Musterstruktur eines Einsatzabschnittsbefehls für den luK-Einsatz |

Anmerkung:

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

Diese Vorschrift ist für die Behörden und Organisationen der allgemeinen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Notfallrettung sowie Zivil- und Katastrophenschutz) bestimmt. Die für die Zusammenarbeit mit der Polizei wesentlichen Aspekte wurden berücksichtigt.

Organisationen, die mit den Behörden und Organisationen der allgemeinen Gefahrenabwehr zusammenarbeiten, haben die Regelungen dieser Dienstvorschrift sinngemäß anzuwenden.

Eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Anlagen ist für eine reibungslose Zusammenarbeit notwendig.

1. Grundsätze

Diese Vorschrift regelt das Planen, Bereitstellen, Herstellen sowie das geordnete und ressourcenschonende Betreiben und Unterhalten von Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz (luK-Einsatz).

Neben der luK-Technik im Einsatz wird bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben auch Kommunikationstechnik verwandt, die zur Kommunikation mit Verwaltung, anderen Dienststellen und Behörden oder zur Alarmierung von Einsatzkräften eingesetzt wird. Diese ist nicht Bestandteil des Regelungsumfangs dieser Vorschrift.

1.1 Allgemeines

Informations- und Kommunikationstechnik (luK-Technik) umfasst alle luK-Mittel, luK-Verbindungen und für deren Nutzung zu treffenden Maßnahmen.

Sie gewährleistet die Informationsübertragung und die Kommunikation im Einsatz sowie deren Dokumentation. Dies umfasst auch das Bereitstellen von Sprach- und Datendiensten.

1.1.1 Als Sprach- und Datendienste stehen insbesondere zur Verfügung:

- Sprechfunk und Datenfunk
- Telefonie
- E-Mail
- Fax
- im Intranet z.B. VoIP, Datenbanken
- im Internet z.B. World Wide Web, Soziale Medien

1.1.2 luK-Mittel sind technische Führungs- und Einsatzmittel.

Die Erfassung von luK-Mitteln hat nach recherchierbaren, einheitlichen Kriterien zu erfolgen, insbesondere nach

- Art, Anzahl
- Verfügbarkeit
- Leistungsmerkmale

- Zuordnung
- Verantwortlichkeit.

1.1.3 IuK-Verbindungen sind leitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Übertragungswege.

1.2 **Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten für die luK-Technik im Einsatz ergeben sich aus der Führungsorganisation.

Dabei sind die Zuständigkeiten anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen, insbesondere

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
- Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS),
- Autorisierte Stellen (AS),
- Einrichtungen zum Erhalt des Betriebes im Digitalfunk, z. B. taktisch-technische Betriebsstellen (TTB), Vorhaltende Stelle (VSt), Digitalfunk Servicestelle, Verbindungsstelle für den Digitalfunk (VSD) bei den BOS des Bundes,

oder

- Netzbetreiber, Dienste- und Serviceanbieter

zu beachten.

1.3 **Beurteilung der Lage**

Für die Beurteilung der luK-Lage als Teil der Beurteilung der Gesamtlage sind darüber hinaus von Bedeutung:

- Auftrag, Absicht, Einsatzschwerpunkte der Einsatzleitung
- Stärke und Gliederung der Einsatzkräfte
- Standorte der Befehlsstellen
- Art und Umfang des zu erwartenden Informationsaufkommens
- vorgegebener Geheimhaltungsgrad bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen
- Infrastruktur, z.B. Energieversorgung, Netzanbindung, Versorgungsgüte, Kapazität
- Bedarf und Verfügbarkeit von luK-Spezialkräften, luK-Verbindungen und luK-Mitteln der eigenen Organisation

7

- Verfügbarkeit von vorhandenen Objektfunkanlagen
- erforderliche Unterstützung durch Fachdienste oder externer luK-Spezialkräfte, z. B. zum Aufbau und Betrieb weiterer luK-Verbindungen
- rechtliche Rahmenbedingungen, z. B. Frequenzzuteilung, Anschlussbedingungen
- mögliche Störungen der luK-Verbindungen, z.B. aufgrund Witterung, Störer, Ausfall von Technik
- Notwendigkeit von zusätzlichen IT-Sicherheitsmaßnahmen
- Schnittstellen zu anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
- Schnittstellen zu anderen Stellen, Einrichtungen oder Organisationen die nicht den BOS angehören, z. B. Ordnungsamt, Gesundheitsamt
- örtliche Gegebenheiten, z. B. Entfernungen, Topografie
- Verhalten der Bevölkerung z. B. die Auslastung bei der Nutzung öffentlicher Telefon- und Datenetze

1.4 Führung

Der luK-Einsatz ist Teil des Gesamteinsatzes und bei jeder Einsatzvorbereitung zu berücksichtigen.

Bei planbaren Einsätzen beginnt der luK-Einsatz während der taktischen Einsatzvorbereitung und endet mit der Rückführung der luK-Technik.

Der luK-Einsatz wird vom Sachgebiet 6 geplant, geleitet und durchgeführt. Sofern dieses nicht besetzt ist, übernimmt das Sachgebiet 3 diese Aufgaben.

1.4.1 Der Einsatzleiter trägt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auch die Verantwortung für den luK-Einsatz und trifft die grundsätzlichen Entscheidungen.

1.4.2 luK-Führungskräfte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Einsatzleiters über die Einsatzmöglichkeiten der luK-Technik
- Planung, Koordinierung und Durchführung des luK-Einsatzes auf Basis der taktischen Vorgaben des Einsatzleiters
- Information der Führungskräfte für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich hinsichtlich
 - Organisation und Struktur des luK-Einsatzes
 - zur Verfügung stehender luK-Technik, deren Einsatzmöglichkeit und ggf. Handhabung
- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der luK-Technik, z. B. Ersatzteilverhaltung, Reserven, Entstörungstrupps
- Information der Führungskräfte über vorhandene Redundanzen, deren Konzepte sowie daraus resultierende, geänderte Verfahrensweisen

1.5 Befehlsgebung

1.5.1 Der luK-Einsatz wird geregelt durch

- den Befehl des Einsatzleiters
und erforderlichenfalls durch
- besondere Vorplanungen für den luK-Einsatz
oder
- einen Einsatzabschnittsbefehl siehe Anlage 5

1.5.1.1 Der Befehl des Einsatzleiters ist, soweit erforderlich, durch Kommunikationsunterlagen (z. B. Kommunikationspläne, Kommunikationsskizzen, Verzeichnisse oder sonstige Anlagen) zu ergänzen.

1.5.1.2 Besondere Vorplanungen für den luK-Einsatz entlasten den Befehl des Einsatzleiters von organisatorischen, technischen und betrieblichen Einzelheiten.

1.5.1.3 Der Einsatzabschnittsbefehl regelt Einzelheiten für den luK-Einsatz. Dieser Befehl ist, soweit erforderlich, durch Kommunikationsunterlagen zu ergänzen.

1.6 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Dienststellen oder sonstigen Stellen ist zu koordinieren.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass gleicher technischer Standard genutzt wird oder geeignete Schnittstellen vorhanden sind.

Dies gilt sowohl für staaten-, länder- als auch für organisationsübergreifende Zusammenarbeit.

Bei Bedarf sind die notwendigen Berechtigungen einzurichten oder anzupassen.

Die notwendigen Erreichbarkeiten sind aktuell vorzuhalten und jährlich zu überprüfen.

2. Einsatzgrundsätze

- luK-Technik ist lageabhängig in dem Umfang zu betreiben, der erforderlich ist, um eine schnelle, sichere und störungsfreie Übertragung von Informationen zu gewährleisten.

Sie ist grundsätzlich bis zum Abschluss des Einsatzes zu betreiben.

Auf Anordnung des Einsatzleiters kann sie schrittweise abgebaut werden.

- luK-Mittel und Befehlsstellen sind grundsätzlich gegen Diebstahl, Sabotage, Ausfall der Energieversorgung oder unbefugte Nutzung, entsprechend den landes- und bundesspezifischen Regelungen, zu sichern.
- Es ist grundsätzlich luK-Technik einzusetzen, welche die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten im jeweils erforderlichen Maße gewährleistet.

Die Sicherheitsbestimmungen (z. B. Nutzungshandbücher, Betriebskonzepte) der Länder und des Bundes sind zu beachten.

Die IT-Sicherheitsstandards sind den IT-Grundschutz-Katalogen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu entnehmen.

- Es sind Maßnahmen zu treffen, die den unbefugten Informationszugang verhindern.

Sensible oder personenbezogene Daten sind grundsätzlich über gesicherte Verbindungen zu übermitteln.

Bei der Übertragung von Verschlusssachen über luK-Verbindungen sind diese entsprechend ihres Geheimhaltungsgrades zu verschlüsseln oder durch andere zugelassene Maßnahmen zu sichern.

Die jeweilige Verschlusssachenanweisung (VSA) der Länder und des Bundes sind erforderlichenfalls zu beachten.

- Die Kommunikation ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Inhalte sind kurz und präzise abzufassen und zu übermitteln.
- Abweichungen von den in den Kommunikationsunterlagen festgelegten luK-Verbindungen sind während des Gesamteinsatzes zu vermeiden.
- Bei fehlender luK-Verbindung oder deren Ausfall sind Maßnahmen zu treffen, um die Informationen dennoch zu übermitteln, z.B. durch:

- Standortwechsel
- Nutzung von Redundanzen
- Nutzung anderer Dienste
- persönliche Weiterleitung z. B. über Melder
- Die vom alltäglichen Einsatz von Sprech- und Datenfunk abweichende Verwendung von luK-Technik ist zu dokumentieren.
- Die jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten.
Dies gilt insbesondere für Verfahrensweisen zum Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Daten.
- Inbetriebnahme und Störungen von luK-Verbindungen sowie Abweichungen von festgelegten Betriebsabläufen sind, z. B. im Betriebsverzeichnis, zu dokumentieren.
- luK-Technik darf nur von entsprechend qualifizierten luK-Spezialkräften eingesetzt werden.
- luK-Einsätze sind grundsätzlich nachzubereiten.

3. Vorbereitende Maßnahmen

Bei den vorbereitenden Maßnahmen für den Einsatz sind folgende Aspekte zu beachten.

3.1 Einsatzvorbereitung und -nachbereitung

Im Rahmen der Einsatzvorbereitung und -nachbereitung sind zu berücksichtigen:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, auch aus bisherigen Einsätzen
- Erstellen und Fortschreiben von Unterlagen, Entscheidungshilfen, Vorlagen für Einsatzaufträge und Maßnahmenkatalogen für Einsatzakten
- Erarbeiten von Konzeptionen, z.B. für
 - Maßnahmen bei Störungen, Ausfällen z. B. Bauteilen, Komponenten oder Energie
 - Instandhaltungspunkte zum Warten, Instandsetzen und Ersetzen von luK-Mitteln
 - Maßnahmen bei nicht ausreichender luK-Versorgung
 - Aufbau von Netzwerken, ggf. unter Berücksichtigung von Schnittstellen für einen Netzverbund
 - Einsatz besonderer luK-Mittel, z.B. für Satellitenkommunikation, Ortung, Grenz- oder Kurzwellenfunk

3.2 Einsatzplanung

Im Rahmen der Einsatzplanung sind zu berücksichtigen:

- Planen der Verfügbarkeit der Kräfte für den luK-Einsatz, z.B. Qualifikation, Anzahl, Schichtbetrieb, Reserven, erforderlichenfalls Anfordern von luK-Spezialkräften
- Planen der Verfügbarkeit der luK-Technik, z.B. hinsichtlich Art, Anzahl, Kapazitäten, Kompatibilität, Verbindungen, Reserven

- Überprüfen und Erhalten der Funktionsfähigkeit der vorgesehenen luK-Mittel, erforderlichenfalls Instandsetzen, Ersetzen
- Erstellen und Fortschreiben von einsatzbezogenen Betriebsunterlagen
- Festlegen von Authentifizierungen und Berechtigungen
- Erstellen von Kommunikationsunterlagen (Anlage 1), erforderlichenfalls unter Berücksichtigung einer Rückfallebene
- Erkundung der luK-Lage, z. B. unter Einbeziehung der zuständigen Autorisierten Stelle für den Digitalfunk BOS
- Treffen von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen, z.B.
 - BNetzA
 - Autorisierte Stelle (AS)
 - Netzbetreiber, Dienste- und Serviceanbieter, insbesondere zur
 - + Bereitstellung
 - + Verfügbarkeit
 - + Wiederherstellung im Störfall
 - + maximal zulässigen Ausfallzeit
- Herstellen der Betriebsbereitschaft der vorgesehenen luK-Mittel

4. Sprach- und Datendienste, Informations- und Kommunikationsverbindungen

Für die Auswahl der zu nutzenden Sprach- und Datendienste und luK-Verbindungen sind Verfügbarkeit, Bandbreite, Reichweite, Schnelligkeit, Grad der Geheimhaltung, Sicherheit und Wiederherstellung im Störfall beim Austausch von Informationen zu berücksichtigen.

Die Nutzung kann organisatorisch oder technisch eingeschränkt werden.

4.1 Sprach- und Datendienste

Bei Sprach- und Datendiensten werden Informationen als Nachrichten übermittelt.

4.1.1 Sprechfunk und Datenfunk

Sprechfunk dient der verbalen Kommunikation im Analogfunk oder innerhalb von Rufgruppen im Digitalfunk BOS. Darüber hinaus ist auch Einzelkommunikation im Digitalfunk BOS möglich.

Die Einsatzstellenkommunikation soll grundsätzlich über Sprechfunk durchgeführt werden.

Datenfunk dient der automatisierten oder manuellen Übertragung von Daten, z.B. Statusmeldungen.

Die Regelungen der FwDV / DV 810 „Sprech- und Datenfunkverkehr“ sind zu beachten.

4.1.2 Telefonie

Verbale Kommunikation erfolgt zwischen zwei oder mehreren Teilnehmern über luK-Netze.

Die Nutzung der öffentlichen Mobilfunktelefonie und der Telefonie im Digitalfunk BOS ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Durch die vollständige Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten besteht die Gefahr, dass die Kommunikationsfähigkeit im jeweiligen Netz beeinträchtigt wird.

Diese Einschränkungen gelten auch für die bevorrechtigten Teilnehmer der BOS in Mobilfunknetzen gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung von

Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen (PTSG).

4.1.3 E-Mail

Über E-Mail erfolgt die schriftliche elektronische Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Teilnehmern.

Grundsätzlich sind eigene oder den landes- und bundesspezifischen Regelungen entsprechend gesicherte IuK-Netze sowie organisationsbezogene Postfächer zu nutzen. Stehen keine gesicherten Netze zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die Inhalte durch geeignete Maßnahmen z.B. Verschlüsselung zu sichern sind.

4.1.4 Fax oder sonstige Scansysteme

Mit Scansystemen erfolgt die Übertragung eines oder mehrerer Dokumente in Form einer Datei, z.B. Bilddatei, zwischen zwei oder mehreren Teilnehmern. Bei Einsatz von Scansystemen ist grundsätzlich der gescannte Inhalt mit dem Originaldokument vor weiterer Verwendung abzugleichen.

4.1.5 Intranet

Die Behörden und Organisationen betreiben eigenständige Intranetplattformen in den jeweiligen IuK-Netzen.

Über ein Intranet werden Informationen von autorisierten Personen für Berechtigte gleichzeitig verfügbar bereitgestellt.

Dies kommt insbesondere in Betracht für:

- die Einsatzvorbereitung und -nachbereitung
- die einsatzbegleitende Informationen
- das Bereitstellen von Informationen mit großen Datenmengen

Die genaue Fundstelle von Informationen ist bekanntzugeben.

Anlassbezogen können geschlossene Benutzergruppen eingerichtet werden.

4.1.6 Internet

Internet ist die weltweite Verknüpfung von öffentlichen Datennetzen.

16

Damit sind Recherchen von allen frei zugänglichen Informationen möglich. Darüber hinaus können eigene Informationen, z.B. über eine Homepage, veröffentlicht werden.

Dies kommt insbesondere in Betracht für:

- Recherche von einsatzrelevanten Informationen, z.B. in Suchmaschinen, Videoplattformen
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ergänzend können soziale Medien sowie Chatrooms und Foren auch für die Kommunikation mit der Bevölkerung genutzt werden.

4.2 Informations- und Kommunikationsverbindungen

4.2.1 Analog- und Digitalfunk BOS

Der Analogfunk ist ein BOS-eigenes räumlich begrenztes Funknetz zur Übertragung von Sprache und im geringen Maße von Daten.

Der Digitalfunk BOS ist ein BOS-eigenes, verschlüsseltes, bundesweit einheitliches und flächendeckendes Funknetz zur Übertragung von Sprache und Daten. Eine netzübergreifende Kommunikation ist grundsätzlich möglich.

Bei nicht ausreichender Netzabdeckung oder wenn es die Einsatzlage erfordert, kann eine direkte Verbindung ohne Verwendung des Funknetzes im Nahbereich genutzt werden.

Die Regelungen der FwDV / DV 810 „Sprech- und Datenfunkverkehr“ sind zu beachten.

4.2.2 Netzwerke

Als Netzwerk bezeichnet man den Verbund mehrerer IuK-Anlagen zum Zweck der Sprach- und Datenkommunikation, z.B. Telefonnetze, Local Area Network (LAN), Wireless Local Area Network (WLAN) und Wide Area Network (WAN), Wireless Personal Area Network (WPAN).

Bei der Nutzung von nicht gesicherten Netzwerken ist die Sicherheit grundsätzlich durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder durch den Einsatz geeigneter Verfahren, z.B. Virtual Private Network (VPN), zu erhöhen.

4.2.2.1 Telefonnetze

Telefonnetze unterscheiden sich in Festnetze und Mobilfunknetze.

4.2.2.1.1 Festnetze

Festnetze sind leitungsgebundene eigene und öffentliche Telefonnetze z.B. mit den Eigenschaften:

- gute Sprachqualität
- grundsätzliche Abhörsicherheit

und den Möglichkeiten:

- zur Bevorrechtigung für Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Hilfsorganisationen sowie Hilfs- und Rettungsdienst bei Entstörung
- zum Versand und Empfang von Daten
- zur Zwangsübermittlung der Rufnummer bei Notrufen
- zur Feststellung des Anschlussinhabers und des Standortes über den Dienste- oder Serviceanbieter

4.2.2.1.2 Mobilfunknetze

Mobilfunknetze sind öffentliche Telefonnetze mit nicht leitungsgebundenem Anschluss von Mobilfunkendgeräten, z.B. mit den Eigenschaften:

- gute Sprachqualität in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbauzustand des Netzes
- geringe Abhörsicherheit

und den Möglichkeiten:

- zur Bevorrechtigung für BOS,
- zum Versand und Empfang von Daten
- zur Rufnummernübermittlung bei Notrufen
- zur Feststellung des Anschlussinhabers bei registrierten Nutzern
- zur Standortbestimmung des Mobilfunkendgerätes

4.2.2.2 LAN verbindet IuK-Geräte über eigene oder gemietete Leitungen innerhalb von Behörden, Dienststellen oder sonstigen Stellen.

4.2.2.3 WLAN verbindet IuK-Geräte über Funk innerhalb von Behörden, Dienststellen oder sonstigen Stellen.

Für die Nutzung eines WLAN wird mindestens ein Access Point benötigt. Eine Verbindung zu einem LAN ist möglich.

Die Reichweiten werden begrenzt durch die eingesetzte Technologie und sind zu beachten.

Für die Vorbereitung und Inbetriebnahme ist ggfs. ein größerer Zeiteinsatz einzuplanen.

4.2.2.4 WAN kann lokale Netze von Behörden, Dienststellen oder sonstigen Stellen miteinander verbinden.

4.2.2.5 WPAN ist ein nicht leitungsgebundenes Netzwerk welches eine schnelle und einfache Funkverbindung in Nahbereich von kompatiblen Geräten ermöglicht z. B. Bluetooth.

4.2.2.6 Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT)

DECT ist eine Zugangstechnologie über eine Basisstation mit begrenzter Teilnehmerzahl zur Sprach- und Datenkommunikation.

Die geringen Reichweiten insbesondere in Gebäuden sowie die geringe Abhörsicherheit sind zu beachten.

4.2.3 BOS-Funk zur Bildübertragung

BOS-Funk zur Bildübertragung ermöglicht in BOS-zugewiesenen Frequenzbereichen gerichtet und temporär zwischen mobilen oder ortsfesten Betriebsstellen die Übertragung von Bild- und Videosignalen. Bedarfsweise können auch weitere Datensignale, z.B. Ton- oder Steuersignale, übertragen werden.

4.2.4 Richtfunk

Richtfunk überträgt gleichzeitig unterschiedliche Datensignale, z.B. Sprache, Videoaufnahmen, Dokumente, zwischen festen Standorten in beide Richtungen, auch über große Entfernungen.

Richtfunk kann unabhängig von einem Dienste- oder Serviceanbieter zusätzlich oder alternativ zu leitungsgebundenen Verbindungen genutzt werden.

Durch die Nutzung von Verschlüsselungstechniken ist eine gesicherte Sprach- und Datenübertragung möglich.

Für die Vorbereitung, Erprobung und Inbetriebnahme ist ein größerer Zeiteinsatz einzuplanen und es sind ausreichend personelle Ressourcen vorzuhalten.

4.2.5 Satellitenfunk

Satellitenfunk kann unterschiedliche Sprach- und Datensignale zwischen zwei Bodenstationen über Satelliten in beide Richtungen und beliebige Entfernungen übertragen.

Satellitenfunk wird ausschließlich durch Dienste- oder Serviceanbieter bereitgestellt.

Es ist zu beachten, dass die Verbindung zum Satelliten nicht durch Sichthindernisse, z.B. Gebäudeabschattung, beeinträchtigt wird.

4.2.6 Grenz- oder Kurzwellenfunk

Grenz- oder Kurzwellenfunk, überträgt wechselseitig unterschiedliche Sprach- und Datensignale zwischen einem Sender und mehreren Empfängern über beliebige Entfernungen.

Aufgrund der geringen Datenübertragungsrates kommt eine Nutzung nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Grenz- oder Kurzwellenfunk wird unabhängig von einem Dienste- oder Serviceanbieter eingesetzt.

Für den Aufbau der Antennenanlagen sind große Freiflächen erforderlich.

4.2.7 Feldkabelbau

Der Feldkabelbau ist eine leitungsgebundene Kommunikationstechnik. Eine Koppelung mit anderen Informations- und Kommunikationsverbindungen sollte grundsätzlich möglich sein.

Der Feldkabelbau ist insbesondere bei Überlastung oder Ausfall von Netzwerken, eine geeignete Kompensationsmöglichkeit.

5. Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

5.1 Ausstatten von Befehlsstellen

Befehlsstellen sind so auszustatten, dass der Betrieb der erforderlichen Sprach- und Datendienste gewährleistet ist. Befehlsstellen können ortsfest oder beweglich eingerichtet werden.

Erforderlichenfalls sind Konferenz-, Lautsprecher- oder Mithöranlagen, Bilddarstellungsgeräte, Einsatzdokumentations- oder Lagedarstellungssysteme sowie mobile IuK-Mittel für die Erreichbarkeit außerhalb der Befehlsstelle vorzuhalten.

Befehlsstellen zur wiederkehrenden Verwendung und feste Ausweichbefehlsstellen sind vorzubereiten.

Ist eine Verlegung von Befehlsstellen erforderlich, ist dies frühzeitig mitzuteilen. Die Verlegung sollte erst beginnen, wenn die IuK-Technik für die neue Befehlsstelle betriebsbereit ist.

5.2 Herstellen, Betreiben und Unterhalten von Informations- und Kommunikationsverbindungen

Insbesondere ist zu beachten:

- Vorhalten und Bewerten von Unterlagen, z.B. Richtlinien, Pläne, Verzeichnisse
- Rufgruppenplanung, -verteilung und -koordination
- Einrichten von Schnittstellen für einen Netzverbund
- Anschließen an Abholpunkten, Haupt- oder Nebenstellen
- Sicherstellen der Energieversorgung
- Frequenzplanung, -verteilung und -koordination
- Festlegen geeigneter Standorte für Relaisstellen, z.B. Richtfunk oder Access Point
- Festlegen von geeigneten Standorten für Gateway und Repeater im Digitalfunk BOS

- Anfordern von Mobilien Basisstationen für den Digitalfunk BOS über die AS
- Bereitstellen oder Mitbenutzen geeigneter Antennenanlagen und -träger
- Gewährleisten der Informationsübertragung nach Dringlichkeit unter Berücksichtigung von Vorrangstufen oder Prioritäten
- Überwachen des luK-Verkehrs zum Erfassen der Verkehrsmengen, -richtungen und Auslastungen
- erforderlichenfalls Lenken, Einschränken und Sichern des luK-Verkehrs
- erforderlichenfalls Bereitstellen von Sonderfahrzeugen, z.B. Peilfahrzeuge, Lautsprecherkraftwagen und Sonderausstattungen, z.B. Satellitentechnik, Prüf- und Messtechnik für den mobilen Einsatz
- Einrichten von mobilen oder stationären Instandhaltungspunkten
- Bereitstellen von Netzersatzanlagen für die eingesetzte luK-Technik
- Vorhalten von Reserven, im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten
- Mitnutzung von Objektfunkanlagen

5.3 Mitnutzung fremder Informations- und Kommunikationsnetze

Fremde luK-Netze sind alle Netze, die nicht ausschließlich von BOS genutzt werden. Deren Nutzung ist nur zulässig, wenn keine eigenen luK-Netze zur Verfügung stehen. Dabei sind Einschränkungen, z. B. Datenschutz, Geheimhaltung, Verfügbarkeit, zu beachten.

Fremde luK-Netze, die allein hoheitlichen Aufgaben dienen, sind bevorzugt zu nutzen.

Übergänge in fremde luK-Netze sind durch Hardware, Software oder organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

Die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Netzverantwortlichen sind einzuhalten.

Als Maßnahmen kommen z.B. in Betracht:

- Austauschen der für die Zusammenarbeit erforderlichen Betriebsunterlagen einschließlich laufender Aktualisierung

- Koordinieren des laufenden luK-Verkehrs
- Benennen von Ansprechpartnern des luK-Netzbetreibers für die Administration des fremden luK-Netzes
- Überprüfen der Anforderungen an die IT-Sicherheit
- Austauschen von luK-Mitteln
- Überlassen und Einrichten von Anschlüssen

5.4 Maßnahmen bei Störungen

Es ist grundsätzlich eine Rückfallebene für die Sprach- und Datenübertragung vorzusehen.

Rückfallebenen können sein, z. B.

- öffentliche luK-Netze
- private luK-Netze
- persönliche Übermittlung der Daten und Nachrichten

Störungen sind den zuständigen Stellen unverzüglich zu melden. Betroffene sind über die Auswirkungen zu informieren.

Die landes- bzw. bundesspezifischen Regelungen zur Störungsbeseitigung sind zu beachten.

5.5 Maßnahmen bei Sicherheitsvorfällen

Sicherheitsvorfälle sind den zuständigen Stellen unverzüglich zu melden; weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, z. B. Verhindern von missbräuchlicher Teilnahme an der Kommunikation, sind zu treffen.

Der Verlust sowie das Wiederauffinden von luK-Mitteln sind unverzüglich zu melden, erforderlichenfalls sind Maßnahmen zu treffen.

Die landes- und bundesspezifischen Regelungen sind zu beachten. Sicherheitsvorfälle können z.B. sein:

- unberechtigter Zugang zu einer Basisstation des Digitalfunk BOS
- Verlust von Kennwörtern

- Verdachtsfall im Bereich der Computerkriminalität
- Verlust von Sprechfunkgeräten
- Verlust von IuK-Technik

6. Schulungsmaßnahmen

Der Umgang mit IuK-Mitteln, einschließlich der Einsatzmöglichkeiten, betrieblichen Regelungen und technischen Grenzen, ist zielgruppenorientiert in Aus- und Fortbildung nach landes- und bundesrechtlichen Vorgaben im erforderlichen Umfang zu vermitteln sowie in Übungen zu vertiefen.

Die Ergebnisse der Einsatznachbereitung sind bei der Fortschreibung der Einsatzunterlagen sowie in der Aus- und Fortbildung umzusetzen.

7. Arten und Vorrangstufen von Nachrichten

Es gibt formlose sowie formgebundene Nachrichten, hierbei können Vorrangstufen verwendet werden.

7.1 Arten der Nachrichten

Bei der mündlichen Übermittlung von Nachrichten werden Gespräch, Durchsage und Spruch unterschieden.

Das Gespräch dient dem unmittelbaren, formlosen Informationsaustausch.

Die Durchsage ist eine formlose Übermittlung von schriftlich abgefassten Nachrichten.

Der Spruch ist die Übermittlung von formgebundenen Nachrichten. Hierbei ist auf die exakte vorgegebene Übermittlung der Nachricht zu achten.

7.2 Vorrangstufen

Vorrangstufen werden vornehmlich bei formgebundenen Nachrichten verwendet und können auf (Vierfach-) Nachrichtenvordrucken abgefasst und über Sprechfunk, Fax, Scansysteme etc. übermittelt werden. In Analogie zu (Vierfach-) Nachrichtenvordrucken werden auch intra- oder internetbasierte Softwareprodukte eingesetzt.

Mit Vorrangstufen soll signalisiert werden, dass der Absender seine Nachricht mit gesteigerter Priorität bearbeitet haben möchte.

Bei Nachrichten mit Vorrangstufen sind Kommunikationsverbindungen zu bevorzugen, die eine technische Bevorrechtigung ermöglichen. Sofern technisch möglich, kann die Vorrangstufe bewirken, dass die Nachricht bevorzugt übertragen wird.

Die Kennzeichnung ist abhängig vom verwendeten technischen System.

Für die Festlegung der Vorrangstufe der Nachricht ist der Absender verantwortlich.

Es gibt drei Vorrangstufen:

1. Einfache Nachrichten

Einfache Nachrichten werden nicht speziell gekennzeichnet.

Grundsätzlich ist jede Nachricht eines Einsatzes eine einfache Nachricht.

2. Sofort-Nachrichten

Sofort-Nachrichten werden mit „Sofort“ oder „SSS“ gekennzeichnet.

Sofort-Nachrichten werden deklariert, wenn eine verzögerte Bearbeitung zu negativen Einsatzauswirkungen führt.

Negative Einsatzauswirkungen können z. B. sein:

- Mögliche Gefährdung von Personen
- Möglicher erheblicher Sachschaden
- Unvorhergesehene Einsatzverlagerung ohne akute Änderung der Gefährdungslage

Die Nachricht soll vorrangig, aber nicht unverzüglich, bearbeitet werden.

3. Blitz-Nachrichten

Blitz-Nachrichten werden mit „Blitz“ oder „BBB“ gekennzeichnet.

Falls technisch möglich, unterbricht eine Nachricht andere Kommunikation und ermöglicht ein unverzügliches Absetzen der Nachricht.

Der Empfänger muss die Nachricht unverzüglich entgegen nehmen und sichten.

Blitz-Nachrichten werden nur verwendet wenn:

- Aufgrund einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben einer Person unverzügliche Hilfe angefordert werden muss
- Zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen
- Aufgrund einer unmittelbar bevorstehenden Katastrophe
- Ein dringendes Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht

Notrufe, z. B. im Digitalfunk BOS, entsprechen Blitz-Nachrichten.

Kommunikationsunterlagen Kommunikationsplan (Muster)

| | | | |
|---|---|--|--|
| Dienststelle: _____ Sachbearbeiter: _____ Stand (Datum/Uhrzeit): _____ | Einsatzleiter/ EA-Leiter: Name: _____ Rufname: _____ | Führungsstab/Führungsgruppe: _____ Rufname: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____ Fax: _____ Mobiltel.: _____ | Benachbarte Kräfte: _____ Sonstige Stellen: _____ Kennwort: _____ |
|---|---|--|--|

Rufgruppe

| |
|-----------------|
| EA/JUA: |
| Leiter: |
| Rufname: |
| Telefon: |
| Mobiltel.: |
| ... |
| Führungsgruppe: |
| Rufname: |
| Telefon: |
| Fax: |
| Mobiltel.: |
| E-Mail: |
| ... |

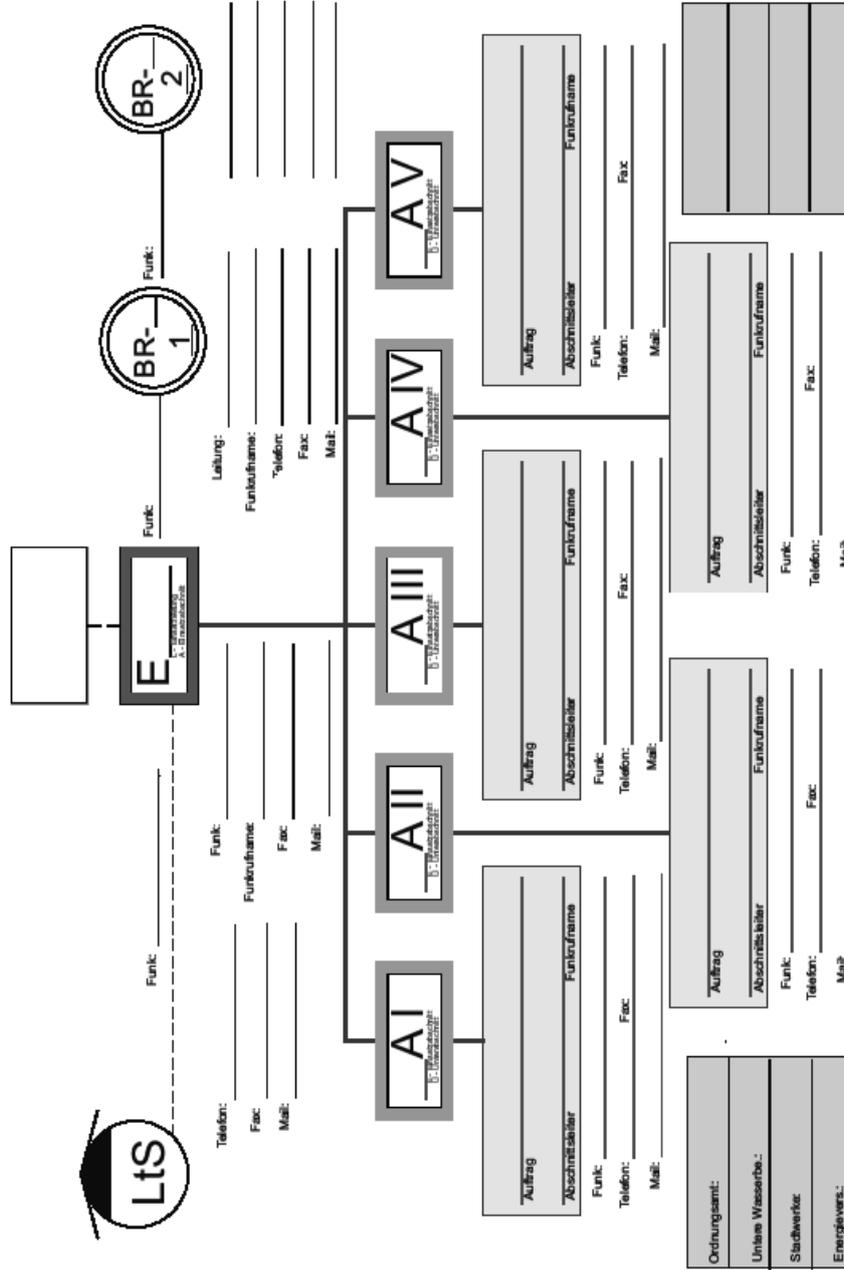
| |
|-----------------|
| EA/JUA: |
| Leiter: |
| Rufname: |
| Telefon: |
| Mobiltel.: |
| ... |
| Führungsgruppe: |
| Rufname: |
| Telefon: |
| Fax: |
| Mobiltel.: |
| E-Mail: |
| ... |

| |
|-----------------|
| EA/JUA: |
| Leiter: |
| Rufname: |
| Telefon: |
| Mobiltel.: |
| ... |
| Führungsgruppe: |
| Rufname: |
| Telefon: |
| Fax: |
| Mobiltel.: |
| E-Mail: |
| ... |

| |
|-----------------|
| EA/JUA: |
| Leiter: |
| Rufname: |
| Telefon: |
| Mobiltel.: |
| ... |
| Führungsgruppe: |
| Rufname: |
| Telefon: |
| Fax: |
| Mobiltel.: |
| E-Mail: |
| ... |

Rufgruppen

Taktischer Organisations- / Kommunikationsplan¹
(Muster)



¹ Der taktische Organisations- / Kommunikationsplan ist in elektronischer Form bei den Ausbildungsstätten der Länder erhältlich.

Musterbetriebsverzeichnis²

| Datum | Uhrzeit | luK-Verbindung | luK-Dienst | In Betrieb seit | Ereignis / Störung | Kompensation | Meldender | Bearbeiter | Bearbeitungsvermerk inkl. Datum und Uhrzeit |
|------------|---------|--------------------------|-----------------|-----------------|--|--|-----------|------------|---|
| 25.02.2017 | 16:30 | Richtfunkstrecke B1 - B2 | Bildübertragung | 25.02.2017 | An Einsatzleiter betriebsbereit übergeben | | Meier | Meier | Verbindungen getestet. 25.2.2017 16:00 |
| 17.03.2017 | 12:45 | Digitalfunk | Status | | Status kann im ELW 2 der EL nicht registriert werden | Statusänderungen per Sprache melden. | Müller | Schulze | Endgerät im ELW neu programmiert. Schulze 17.3.16 14:30 |
| 17.03.2017 | 14:00 | | Telefonie | | Mobilfunk gestört | Anweisung nur noch Digitalfunk nutzen. | Heinz | Schulze | Provider informiert. Lösung zugesagt 17.3.16 14:15 |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

² Das Musterbetriebsbuch in elektronischer Form ist bei den Ausbildungsstätten der Länder erhältlich

Buchstabiertafel

Grundsätzlich ist das nationale Buchstabieralphabet zu verwenden.

| Buchstabe | National | International |
|-----------|-----------|---------------|
| A | Anton | Alpha |
| Ä | Ärger | |
| B | Berta | Bravo |
| C | Cäsar | Charlie |
| Ch | Charlotte | |
| D | Dora | Delta |
| E | Emil | Echo |
| F | Friedrich | Foxtrott |
| G | Gustav | Golf |
| H | Heinrich | Hotel |
| I | Ida | India |
| J | Julius | Juliette |
| K | Kaufmann | Kilo |
| L | Ludwig | Lima |
| M | Martha | Mike |
| N | Nordpol | November |
| O | Otto | Oscar |
| Ö | Ökonom | |
| P | Paula | Papa |
| Q | Quelle | Quebec |
| R | Richard | Romeo |
| S | Samuel | Sierra |
| Sch | Schule | |
| ß | Eszett | Sierra-Sierra |
| T | Theodor | Tango |
| U | Ulrich | Uniform |
| Ü | Übermut | |
| V | Viktor | Victor |
| W | Wilhelm | Whisky |
| X | Xanthippe | X-Ray |
| Y | Ypsilon | Yankee |
| Z | Zacharias | Zulu |

| Zahl | Sprechweise |
|------|-------------|
| 0 | Null |
| 1 | Eins |
| 2 | Zwo |
| 3 | Drei |
| 4 | Vier |
| 5 | Fünf |
| 6 | Sechs |
| 7 | Sieben |
| 8 | Acht |
| 9 | Neun |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| AFKzV | Ausschuss „Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ |
| AS | Autorisierte Stelle |
| BDBOS | Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben |
| BNetzA | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen |
| BOS | Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben |
| BSI | Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik |
| DECT | Digital Enhanced Cordless Telecommunications |
| IuK | Information- und Kommunikation |
| LAN | Local Area Network |
| PTSG | Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen |
| TTB | Taktisch-technische Betriebsstelle im Digitalfunk BOS |
| VPN | Virtual Private Network |
| VSA | Verschlusssachenanweisung |
| VSD | Verbindungsstelle für den Digitalfunk |
| VSt | Vorhaltende Stelle im Digitalfunk BOS |
| WAN | Wide Area Network |
| WLAN | Wireless Local Area Network |
| WPAN | Wireless Private Area Network |

Fachbegriffe

| | |
|-----------------------------|---|
| Abholpunkt | Anschlussstelle, an der luK-Verbindungen übernommen und weitergeführt werden |
| Access Point | luK-Gerät oder luK-Anlage zur Verbindung von nicht leitungsgebundenen luK-Geräten und einem LAN |
| Authentifizierung | festgelegtes Verfahren zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung am luK-Verkehr |
| Autorisierte Stelle | Verantwortliche Organisationseinheit der Länder und des Bundes für das Bereitstellen der Sprach-, Datendienste und Anwendungen im Digitalfunk BOS in ihrem Zuständigkeitsbereich |
| Betreiben | Sammelbegriff für die Durchführung des luK-Verkehrs |
| Betriebsbereitschaft | personelle und materielle Voraussetzungen zur jederzeitigen Durchführung des luK-Verkehrs einer Betriebsstelle |
| Betriebsstelle | Sammelbegriff für Stelle im luK-Netz, bei der Nachrichten aufgenommen, befördert oder übermittelt werden |
| Betriebsunterlagen | alle Unterlagen, die benötigt werden zur <ul style="list-style-type: none"> - Regelung des Dienstbetriebes - Dokumentation und zur Nachweisung - Betriebsanalyse |
| Fachdienst | Sammelbegriff für andere Organisationen und Behörden mit Spezialwissen, Spezialtechnik und Spezialausrüstung, z. B. Technisches Hilfswerk |
| IT-Sicherheit | Maßnahmen zur Verhinderung <ul style="list-style-type: none"> - des Gewinnens schutzbedürftiger Informationen aus dem luK-Verkehr durch Unbefugte - der Teilnahme Unbefugter am luK-Verkehr - von Störungen des luK-Verkehrs |

| | |
|-----------------------------|--|
| luK-Anlage | betriebsfähige Zusammenfassung von luK-Geräten oder Baugruppen zum Befördern, Aufnehmen und Vermitteln von Nachrichten auf luK-Verbindungen |
| luK-Führungskräfte | Zusammenfassung von Personen, die Führungsaufgaben im Bereich der luK-Spezialkräfte im luK-Einsatz wahrnehmen. |
| luK-Mittel | alle zur Nachrichtenübertragung und Dokumentation von Sprache und Daten erforderlichen luK-Geräte und luK-Anlagen |
| luK-Netz | Zusammenfassung von luK-Verbindungen. Diese können in taktisch, technisch, betrieblich oder räumlich begrenztem Umfang gegliedert werden |
| luK-Spezialkräfte | Zusammenfassung von Personen mit Fachkenntnissen der eigenen Organisation, anderer Behörden und Organisationen oder externer Dienstleister zum Herstellen, zum Betrieb oder zur Wartung und Instandhaltung von luK-Technik |
| luK-Verbindung | durch Einsatz von luK-Mitteln überleitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Übertragungswege zur Beförderung von Informationen |
| luK-Verkehr | Aufnehmen, Befördern, Übermitteln oder Überleiten von Nachrichten auf luK-Verbindungen |
| Kommunikationsplan | Plan zur visuellen Darstellung der Kommunikationsmöglichkeiten |
| Kommunikationsskizze | Freihändige nicht formalisierte Zeichnung von Kommunikationsmöglichkeiten |
| Netzverbund | Verknüpfung mehrerer luK-Netze |
| Öffentliche Netze | Netze, die nicht für BOS betrieben und grundsätzlich von allen genutzt werden können |

| | |
|------------------------|--|
| Relaisstelle | luK-Gerät oder luK-Anlage zur Vergrößerung der Reichweite, z.B. im Richtfunk oder zur Verbindung von Teilnehmern verschiedener luK-Netze |
| Rückfallebene | Ersatz für eine luK-Verbindung, ggf. auch unter Inkaufnahme einer Leistungsbeschränkung, z.B. Entfall der Verschlüsselung |
| Schnittstelle | technischer Übergang zwischen luK-Geräten, luK-Anlagen oder luK-Netzen |
| Störung | technische oder betriebliche Beeinträchtigung oder Ausfall einer luK-Verbindung |
| Unterhalten | Sammelbegriff für die Tätigkeiten, um luK-Verbindungen betriebsfähig zu erhalten |
| Verschlüsselung | Verfahren zur Umwandlung von Informationen, um diese vor unberechtigtem Zugriff zu schützen |
| Zugangspunkt | luK-Gerät oder luK-Anlage zur Verbindung von nicht leitungsgebundenen luK-Geräten und einem LAN |

Mustergliederung eines Einsatzabschnittsbefehls für den luK-Einsatz

1. Gesamtlage
2. luK- Lage
3. Gesamtauftrag
4. luK-Auftrag
 - a. Zur Verfügung gestellte luK-Technik inkl. Betriebszeiten
 - b. Lage der Befehlsstellen und Betriebszeiten
5. Durchführung
 - a. Unterstellungsverhältnisse
 - b. Zuweisung von Verantwortlichkeiten (z. B. Entstörung, Überwachung, Planung)
6. Versorgungs- /Instandhaltungspunkte
7. Führungsstruktur des luK-Einsatzes
8. Kommunikationspläne, Kommunikationsskizzen

**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Sprech- und Datenfunkverkehr“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 810)**

RdErl. d. MI v. 14. 2. 2020
— 34-13221/22 —

— VORIS 21090 —

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 810 „Sprech- und Datenfunkverkehr“ (FwDV 810) — Stand 2018 — **(Anlage)** eingeführt.

Die Dienstvorschrift kann auch über die Internetseite der NABK (www.nabk.niedersachsen.de, Pfad „Download > Feuerwehr Dienstvorschriften“) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2020 in Kraft.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 249

FwDV / DV 810

Ausgabe 2018
Stand:14.09.2018

Sprech- und Datenfunkverkehr

Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) auf der 44. Sitzung am 13. und 14.03.2019 in Saarlouis genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

(Bei Nachdruck ist die Zustimmung des AFKzV einzuholen.
Es ist dann folgender Text auf der Innenseite der Umschlagseite abzdrukken.)

Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV).

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| I | Digitaler Sprech- und Datenfunkverkehr..... | 6 |
| 1 | Allgemeines | 6 |
| 2 | Sprach-, Datendienste und Anwendungen | 8 |
| 2.1 | Sprachdienste | 8 |
| 2.2 | Datendienste | 10 |
| 2.3 | Gateway und Repeater..... | 11 |
| 2.3.1 | Gateway | 11 |
| 2.3.2 | Repeater..... | 12 |
| 2.4 | Rückfallbetrieb..... | 12 |
| 2.5 | Satellitengestützte Positionsbestimmung | 13 |
| 3 | Grundsätze | 14 |
| 4 | Vorbereitung | 16 |
| 5 | Durchführung | 17 |
| 5.1 | Sprachdienste | 17 |
| 5.1.1 | Allgemeiner Sprechfunkverkehr..... | 17 |
| 5.1.2 | Priorisierter Sprechfunkverkehr | 23 |
| 5.1.3 | Netzübergreifende Kommunikation..... | 24 |
| 5.2 | Datendienste | 24 |
| 5.3 | Gateway und Repeater..... | 26 |
| 5.3.1 | Gateway | 26 |
| 5.3.2 | Repeater | 27 |
| 5.4 | Objektfunkanlagen..... | 27 |
| 5.4.1 | DMO-Objektfunkanlage | 28 |
| 5.4.2 | TMO-Objektfunkanlage..... | 28 |
| 5.4.3 | Autarke TMO-Objektfunkanlage | 28 |
| 6 | Technische/organisatorische Maßnahmen | 29 |
| 6.1 | Länder- und BOS-übergreifende Kommunikation..... | 29 |
| 6.2 | Verschlüsselung mit BOS-Sicherheitskarte | 29 |

| | | |
|-----|--|----|
| 6.3 | Programmierung von Endgeräten und Einstellungen im Netz des Digitalfunks BOS | 29 |
| 6.4 | Maßnahmen bei Störungen | 29 |
| 6.5 | Maßnahmen bei Verlust | 29 |
| 7 | Ergänzende Ausbildungs- und Anwendungshinweise | 30 |
| 7.1 | Sendezeitbegrenzung..... | 30 |
| 7.2 | Schulungsmaßnahmen..... | 30 |
| 7.3 | Nutzungs- und Betriebshandbücher | 30 |
| II | Analoger Sprechfunkverkehr | 31 |
| 1 | Allgemeines | 31 |
| 2 | Sprechfunkabwicklung | 31 |
| 3 | Relaisbetrieb..... | 31 |
| 4 | Funkalarmierung..... | 31 |
| 5 | Feuerwehrgebäudefunkanlagen | 32 |
| 6 | Statusmeldungen..... | 32 |

Anlagen

| | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | Abkürzungsverzeichnis |
| Anlage 2 | Fachbegriffe |
| Anlage 3 | Erläuterung Reichweitenverschiebung des DMO-Repeater |

Anmerkung:

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

Diese Vorschrift ist für die Behörden und Organisationen der allgemeinen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) bestimmt. Für die polizeiliche Gefahrenabwehr besteht eine besondere Dienstvorschrift.

Organisationen, die mit den Behörden und Organisationen der allgemeinen Gefahrenabwehr zusammenarbeiten, haben die Regelungen dieser Dienstvorschrift sinngemäß anzuwenden.

Eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Dienstvorschrift ermöglicht eine reibungslose Zusammenarbeit.

I **Digitaler Sprech- und Datenfunkverkehr**

Teil I dieser Vorschrift regelt die Kommunikation sowie den geordneten und ressourcenschonenden Ablauf im digitalen Sprech- und Datenfunkverkehr der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorschrift sind verschiedene Dienste im Bereich des Digitalfunks BOS noch nicht abschließend eingeführt. Einzelne Bestimmungen dieser Vorschrift können daher noch keine vollständigen Regelungen enthalten.

Die landes- und bundesspezifischen Regelungen insbesondere für den Digitalfunk BOS, den Datenschutz, der Kommunikation mit den Leitstellen oder der Funkrufnamen sind zusätzlich zu beachten. In den einzelnen Kapiteln wird darauf nicht mehr eingegangen.

1 Allgemeines

1.1 Der Digitalfunk BOS nutzt ein bundesweit einheitliches und flächendeckendes Funknetz, basierend auf dem TETRA-Standard.

Wesentliche Merkmale sind:

- Abhörsicherheit durch Verschlüsselung
- bundesweite oder regionale Einsatzmöglichkeiten
- Übertragung der Teilnehmerkennung
- Möglichkeit der differenzierten Berechtigungsverwaltung

1.2 Verantwortlich für Aufbau, Betrieb, Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklung des Funknetzes ist die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS).

Zur Sicherstellung der betrieblichen Abläufe sind in den Ländern und beim Bund Autorisierte Stellen (AS) eingerichtet.

In den Ländern und beim Bund können Vorhaltende Stellen oder Taktisch-Technische Betriebsstellen (TTB) zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben, z.B.

- Gewährleisten betrieblicher und fernmeldetaktischer Beratung und Unterstützung,
- Bereitstellen von Kommunikationsmitteln in besonderen Einsatzlagen

eingerrichtet werden. Die Aufgaben der taktisch-technischen Betriebsstelle kann von Leitstellen wahrgenommen werden.

Ergänzend können in den Ländern weitere zentrale Stellen für die spezifischen Belange des Digitalfunks BOS der allgemeinen Gefahrenabwehr eingerichtet werden.

2 Sprach-, Datendienste und Anwendungen

2.1 Sprachdienste

Gruppenkommunikation und Einzelkommunikation können im netzabhängigen Betrieb „**Trunked Mode Operation**“ (TMO, Netzbetrieb) oder im netzunabhängigen Betrieb „**Direct Mode Operation**“ (DMO, Direktbetrieb) erfolgen.

2.1.1 Gruppenkommunikation

Gruppenkommunikation ist sprachgebundene Kommunikation, an der alle Teilnehmer einer Rufgruppe durch Sprechen oder Mithören beteiligt sind.

2.1.2 Einzelkommunikation

Einzelkommunikation ist sprachgebundene Kommunikation zwischen zwei Teilnehmern, ohne dass weitere Teilnehmer mithören können.

Im Gegensatz zum TMO ist im DMO Einzelkommunikation nur möglich, wenn sich die Teilnehmer in derselben Rufgruppe und in Funkreichweite befinden.

Es ist zu beachten, dass ein Einzelruf im DMO die Rufgruppe komplett belegt. Eine weitere Kommunikation für die anderen Teilnehmer der Rufgruppe ist während der Zeit des Einzelrufes nicht möglich. Ein Einzelruf im DMO kann nur durch das Auslösen eines Notrufes unterbrochen werden. Die Einzelkommunikation kann im TMO auch im Vollduplex durchgeführt werden. Hierbei sind das Sprechen und das Hören gleichzeitig möglich.

Berechtigungen zur Nutzung der Einzelkommunikation können durch netzseitige Berechtigungen oder durch die Endgeräteprogrammierung konfiguriert werden.

2.1.3 Notruf

Derzeit erfolgt der Notruf ohne Ende-zu-Ende Verschlüsselung (end-to-end encryption, E2EE).

2.1.3.1 Notruf im TMO

Mit dem Auslösen des Notrufs

- wird automatisch eine Sprachverbindung zur zuständigen Leitstelle oder zu einer anderen zuständigen Stelle aufgebaut und die Freisprechfunktion aktiviert,
- tritt für die Dauer des Notrufes eine verdrängende Wirkung mit höherer Priorität ein; dabei werden z.B. bestehende Gespräche in dieser Rufgruppe unterbrochen,
- wird allen Teilnehmern dieser Rufgruppe oder den Teilnehmern einer anderen definierten Rufgruppe für einen bestimmten Zeitraum das Mithören ermöglicht,
- werden zusätzlich zur Teilnehmerkennung eine Statusmeldung und grundsätzlich die zuletzt erfassten Positionsdaten an die im Endgerät hinterlegten Notrufziele übertragen, die nicht mit der zuständigen Leitstelle oder einer anderen zuständigen Stelle übereinstimmen müssen.

Nur die zuständige Leitstelle oder eine andere, besonders berechnigte Stelle kann jederzeit den Notrufenden ansprechen.

2.1.3.2 Notruf im DMO

Mit dem Auslösen des Notrufs

- wird automatisch eine Sprachverbindung in die aktive Rufgruppe aufgebaut und die Freisprechfunktion aktiviert,
- tritt eine verdrängende Wirkung mit höherer Priorität ein; dabei werden z.B. bestehende Gespräche in dieser Rufgruppe unterbrochen,
- wird allen Teilnehmern der Rufgruppe für einen bestimmten Zeitraum das Mithören ermöglicht,
- wird ausschließlich die Teilnehmerkennung übertragen.

Beim Betätigen der Sprechaste wird der Notrufende gegenüber den anderen Rufgruppenteilnehmern bis zur Beendigung des Notrufes priorisiert.

2.1.4 Netzübergreifende Kommunikation

Sofern technisch vorbereitet, ist eine netzübergreifende Kommunikation mit Teilnehmern in anderen Staaten oder Teilnehmern in sonstigen Kommunikationsnetzen möglich.

Unter sonstigen Kommunikationsnetzen werden im Sinne dieser Dienstvorschrift beispielsweise öffentliche Telefonnetze oder fremde Funknetze (Fremdnetze) verstanden.

2.2 Datendienste

Daten werden automatisiert oder manuell übermittelt.

Folgende Datendienste stehen zur Verfügung:

2.2.1 Alarmierung

Dieser Datendienst ist ein Verfahren zur

- Alarmierung von Führungs- und Einsatzkräften als stiller Alarm

und

- Steuerung von Sirenen als lauter Alarm.

Eine Alarmierung erfolgt mittels Alarmierungsnachrichten an ausgewählte Alarmierungsendgeräte.

Beim stillen Alarm wird der Eingang der Alarmierungsnachricht optisch und akustisch am Alarmierungsendgerät signalisiert und der Inhalt der Nachricht angezeigt.

Beim lauten Alarm wird die Alarmierungsnachricht in Steuerungssignale zur Auslösung von Sirenen umgesetzt.

Eine Empfangsbestätigung kann automatisiert oder manuell erfolgen.

2.2.2 Statusmeldungen

Statusmeldungen sind standardisierte Nachrichten. Sie reduzieren den Sprechfunkverkehr im Netzbetrieb.

Die Übertragung wird durch festgelegte Eingaben am Endgerät oder externem Zubehör ausgelöst.

Dadurch werden Sprachinformationen wie z. B.

- Anruf,
- Anrufantwort,
- Identifizierung,
- Verfügbarkeit

zwischen Einsatzkräften und der zuständigen Stelle ersetzt oder ergänzt.

Durch Statusmeldungen können ebenfalls Steuerungsvorgänge ausgelöst werden.

Derzeit erfolgen die taktischen Statusmeldungen ohne E2EE.

2.2.3 Kurznachrichten

Kurznachrichten können über Short Data Service (SDS) in Form von Freitexten oder Textvorlagen übermittelt werden. Die Gesamtlänge des Textes und die zur Verfügung stehenden Zeichen sind begrenzt.

Kurznachrichten können zur Unterstützung der Kommunikation und damit zur Vermeidung von Unklarheiten und Wiederholungen genutzt werden.

2.3 Gateway und Repeater

Gateway oder Repeater können die Funkanbindung innerhalb nicht ausreichend versorgter Bereiche, z.B. Gebäude, Objekte, Geländeteile, unterstützen.

2.3.1 Gateway

Ein Gateway ermöglicht Gruppenrufe zwischen einer DMO-Rufgruppe und einer TMO-Rufgruppe.

Der Gatewaybetrieb und die gleichzeitige Nutzung eines DMO-Repeaters in der gleichen DMO-Rufgruppe sind technisch nicht möglich.

2.3.2 Repeater

2.3.2.1 DMO-Repeater

Ein DMO-Repeater ermöglicht eine Reichweitenverschiebung für Teilnehmer einer Rufgruppe im DMO (s. Anlage 3).

Hierdurch können zwei oder mehr Teilnehmer, die sich im Empfangsbereich des Repeaters befinden, miteinander kommunizieren, obwohl die Funkreichweite der Endgeräte untereinander dafür nicht ausreichend ist.

Endgeräte die sich nicht mit dem Repeater synchronisiert haben, z.B. aufgrund der Reichweite oder der Einstellung, schließen den Teilnehmer in der entsprechenden Rufgruppe von der Kommunikation aus.

2.3.2.2 TMO-Repeater

Ein TMO-Repeater erweitert die bereits bestehende Funkversorgung. Die Erweiterung wird zur Funkversorgung von ansonsten unversorgten Gebäuden, Objekten und Geländeteilen eingesetzt und erfordert eine umfassende Planung unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Funkversorgung.

Die Einrichtung stellt einen wesentlichen Eingriff in den Digitalfunk BOS dar und darf nur unter Einbindung der AS erfolgen.

2.4 Rückfallbetrieb

Bei Unterbrechung der Verbindung einer Basisstation zum übrigen Digitalfunknetz, wechselt diese automatisch in den Rückfallbetrieb (Fallback-Modus). In diesem Fall ist nur noch eine lokale, vom übrigen Funknetz getrennte Kommunikation möglich. Der Rückfallbetrieb wird im Funkgerät signalisiert.

Zu beachten ist:

- Die Kommunikation im TMO zur Leitstelle ist grundsätzlich nicht mehr möglich.
- Im TMO können nur Funkteilnehmer miteinander kommunizieren, die in dieser Basisstation eingebucht sind.
- Weitere Dienste wie Notruf, Einzelkommunikation, Kurznachrichten und Statusmeldungen funktionieren nicht oder nur eingeschränkt.

2.5 Satellitengestützte Positionsbestimmung

Mit satellitengestützter Positionsbestimmung, z.B. Global Positioning System (GPS), wird der jeweils aktuelle Standort ermittelt. Die Positionsermittlung kann zeitlich verzögert erfolgen oder standortbedingt beeinträchtigt sein, z.B. in Tunnelanlagen oder im dichten Wald.

Positionsdaten können zusammen mit der Teilnehmerkennung an die im Endgerät hinterlegten Ziele übermittelt und beispielsweise mit einer Statusmeldung verbunden werden. Die im Endgerät hinterlegten Ziele müssen nicht mit der zuständigen Leitstelle übereinstimmen.

Auch ohne Satellitenempfang sind Sprechfunken, Versenden von Kurznachrichten und Statusmeldungen möglich.

Darüber hinaus können die Aufgabenträger zusätzliche Vereinbarungen, z. B. hinsichtlich des Datenschutzes, treffen.

3 Grundsätze

- 3.1** Im Sprechfunkverkehr ist vorrangig die Gruppenkommunikation zu nutzen. Nur diese gewährleistet eine zeitgleiche Information aller Nutzer der Rufgruppe.

Bei Kapazitätsengpässen hat die Gruppenkommunikation gegenüber der Einzelkommunikation eine verdrängende Wirkung.

Bei Nutzung der Einzelkommunikation ist zu berücksichtigen, dass eine Erreichbarkeit durch andere Teilnehmer des Digitalfunks BOS grundsätzlich nicht gegeben ist.

- 3.2** Die Kommunikation ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken, dabei ist darauf zu achten, dass deutlich, nicht zu schnell und in angemessener Lautstärke gesprochen wird.

Inhalte sind kurz und präzise abzufassen und zu übermitteln.

Andere Nutzer dürfen bei der Gesprächsabwicklung nicht gestört werden.

Abkürzungen sowie Personennamen und Amtsbezeichnungen sind zu vermeiden.

Zahlen sind unverwechselbar auszusprechen und Eigennamen sowie schwer verständliche Wörter sind gegebenenfalls zu buchstabieren.

Höflichkeitsformen sind zu unterlassen, Nutzer werden mit „Sie“ angesprochen.

- 3.3** Die Nutzer des Digitalfunks BOS haben ihre Erreichbarkeit sicherzustellen und hierüber die zuständige Stelle, z.B. Leitstelle, Vorgesetzter, zu informieren.

Sie haben sich beim Eintreten in eine Rufgruppe sowie beim Verlassen einer Rufgruppe mit Angabe des Grundes an- bzw. abzumelden. Die Nutzung von Statusmeldungen vereinfacht dieses Verfahren.

- 3.4** Rufgruppenwechsel während eines Einsatzes sind zu vermeiden.

Ist ein Wechsel aus betrieblichen oder taktischen Gründen erforderlich, hat dieser nur auf besondere Weisung und mit Ankündigung zu erfolgen. Die Ankündigung ist von allen betroffenen Nutzern zu bestätigen. Die Nutzung von Statusmeldungen vereinfacht dieses Verfahren.

- 3.5** Die jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Endgeräten und externem Zubehör schützenswerte Daten gespeichert sein können.

4 Vorbereitung

Es ist in Abstimmung mit der zuständigen AS sicherzustellen, dass alle vorgesehenen Teilnehmer miteinander kommunizieren können.

Hierzu ist auch die Verfügbarkeit gemeinsamer Rufgruppen für einen länder- oder BOS-übergreifenden Einsatz (taktisch-betriebliche Zusammenarbeitsrufgruppen - TBZ-Rufgruppen) zu prüfen. Die Berechtigungen sind bei Bedarf anzupassen.

- 4.1** Bedarfe anderer Nutzer, z.B. Polizei, Technisches Hilfswerk, Rettungsdienste, Werkfeuerwehren, und Kapazitätsgrenzen des Digitalfunks BOS sind zu berücksichtigen.
- 4.2** Die Nutzung von Sprach-, Datendiensten oder Anwendungen kann organisatorisch oder technisch zur Sicherung des Einsatzerfolges eingeschränkt werden.
- 4.3** Für die Kommunikation im Sinne dieser Vorschrift ist für Einsätze und Übungen eine Konzeption zu erstellen, die insbesondere beinhaltet:
- Funkversorgung,
auch in Bezug auf Kapazität, Versorgungsgüte, mögliche Störfaktoren sowie technische und organisatorische Möglichkeiten zum Optimieren, Erweitern oder Einschränken des Digitalfunks BOS.
 - Kommunikationsunterlagen (s. Anlage 1 FwDV / DV 800 „LuK-Technik im Einsatz“)
 - Rufgruppengebiete,
lokalen Rufgruppen ist gegenüber regionalen oder landesweiten Rufgruppen der Vorrang zu gewähren. Die endgültige Abstimmung erfolgt mit der TTB. Anpassungen der Rufgruppengebiete sind zu berücksichtigen.

5 Durchführung

Die Kommunikation erfolgt vorzugsweise im Netzbetrieb (TMO). Bei einer taktischen Notwendigkeit oder nicht ausreichender Funkversorgung, wird im Direktbetrieb (DMO) kommuniziert.

Zur Sicherstellung der Kommunikation kann die zuständige AS in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Einsatzleitung regelnd in die Nutzung der Sprach-, Datendienste oder Anwendungen eingreifen. Bei Auswirkungen auf andere BOS werden diese von der AS über die Einschränkungen informiert.

5.1 Sprachdienste

5.1.1 Allgemeiner Sprechfunkverkehr

Die Durchführung des Sprechfunkverkehrs erfolgt grundsätzlich als Gruppenruf.

Der Einzelruf ist ausschließlich dann durchzuführen, wenn er taktisch unbedingt erforderlich ist.

5.1.1.1 Der Gruppenruf wird durch Betätigen der Sprechaste eingeleitet. Nach dem Rufaufbau kann der Anruf durchgeführt werden. Er besteht aus:

- der dreimaligen Ankündigung der Vorrangstufe bei Blitz oder Sofort
- dem Rufnamen der Gegenstelle
- dem Wort „von“
- dem eigenen Rufnamen
- ggf. der Ankündigung der Nachricht
- der Aufforderung „Kommen“

Beispiele:

„Florian X von Florian Y - kommen“

„Blitz, Blitz, Blitz - Heros K von Heros H neuer Einsatzauftrag - kommen“

Der Anruf ist sofort durch die Anrufantwort zu bestätigen; sie besteht aus:

- dem Wort „Hier“
- dem eigenen Rufnamen
- der Aufforderung „Kommen“

Beispiel:

„Hier Florian X - kommen“

Danach wird die Nachricht durchgegeben.

- 5.1.1.2 Nach Empfang der Nachricht bestätigt der angerufene Nutzer mit „Verstanden“ und durch Wiederholung der wesentlichen Inhalte.

Das Gespräch wird mit dem Wort „Ende“ durch den Anrufenden beendet.

Die Empfangsbestätigung kann mit der Aufnahmezeit verbunden werden.

Beispiel:

Anrufender: „Florian X von Florian Y - kommen.“

Angerufene: „Hier Florian X - kommen.“

Anrufender: „Hier Florian Y - Neuer Einsatzauftrag: Fahren Sie zum Wohnungsbrand an der Rosenstraße 10 - kommen.“

Angerufener: „Hier Florian X - verstanden - wir fahren zum Wohnungsbrand, Rosenstraße 10 - kommen“

Anrufender: „Hier Florian Y - Ende“

- 5.1.1.3 Anrufe an alle oder mehrere Teilnehmer einer Rufgruppe erfolgen mit:

- dem Wort „Hier“
- dem eigenen Rufnamen
- dem Wort „an“

- der Nennung der betroffenen Teilnehmer

Beispiele:

„Hier Sama V an alle“

„Hier Kater W an alle außer Kater X und Y“

Die betroffenen Nutzer werden erforderlichenfalls einzeln zur Anrufantwort und zur Empfangsbestätigung aufgefordert.

Meldet sich ein Nutzer nach Aufforderung nicht, ist er erneut anzurufen. Kommt die Verbindung auch dann nicht zustande, ist die Nachricht zunächst an die anderen angerufenen Nutzer zu befördern.

5.1.1.4 Meldet sich ein angerufener Nutzer auch nach mehrfachem Anruf nicht, kann die Nachricht über andere LuK-Verbindungen übermittelt werden.

5.1.1.5 Kann der angerufene Nutzer die Nachricht nicht sofort aufnehmen, ist in der Anrufantwort „Kommen“ durch „Warten“ zu ersetzen.

Nach Herstellung der Aufnahmebereitschaft meldet sich der angerufene Nutzer mit „kommen“.

Beispiel:

„Hier Florian X - warten“ (kurze Wartezeit)

„Hier Florian X - kommen“

5.1.1.6 Ist der angerufene Nutzer nicht in der Lage, die Nachricht aufzunehmen, beantwortet er den Anruf mit „Ich rufe zurück“.

Beispiel:

„Hier Florian X - ich rufe zurück- Ende“

Bei einem Sammelruf dürfen gerufene Teilnehmer das Gespräch nicht beenden.

5.1.1.7 Muss bei der Durchgabe einer Nachricht buchstabiert werden, ist dies mit „Ich buchstabiere“ einzuleiten. Die Buchstabiertafel der FwDV / DV 800 „LuK-Technik im Einsatz“, Anlage 2 ist zu nutzen.

Beispiel:

„Berlin - ich buchstabiere - Berta - Emil - Richard - Ludwig - Ida - Nordpol“

- 5.1.1.8 Durchgabefehler sind sofort mit der Ankündigung „Ich berichtige“ zu korrigieren; dann ist mit dem letzten richtig gesprochenen Wort zu beginnen.

Beispiel:

„Berlin - ich buchstabiere - Berta - Ärger - ich berichtige - Berta - Emil - Richard - Ludwig - Ida - Nordpol“

- 5.1.1.9 Der angerufene Nutzer hält bei Unklarheiten Rückfrage mit den Worten „Wiederholen Sie“.

Beispiele:

„Wiederholen Sie den Spruchkopf - kommen“ (z. B. bei Vierfach-Nachrichten-Vordrucken)

„Wiederholen Sie alles nach [letztes verstandene Wort]. - kommen“

„Wiederholen Sie alles zwischen [letztes verstandene Wort] und [erstes wieder verstandene Wort] - kommen“

„Wiederholen Sie alles vor [letztes wieder verstandene Wort] - kommen“

Rückfragen zu Nachrichten an alle oder mehrere Nutzer sind erst nach Aufforderung zur Empfangsbestätigung zu stellen.

Der rufende Nutzer beginnt die Wiederholung mit den Worten „Ich wiederhole“.

Beispiele:

„Ich wiederhole den Spruchkopf: [Text] - kommen“ (z. B. bei Vierfach-Nachrichten-Vordrucken)

„Ich wiederhole ab [letztes verstandene Wort]: [Text] - kommen“

„Ich wiederhole zwischen [letztes verstandene Wort] und [erstes wieder verstandene Wort]: [Text] - kommen“

„Ich wiederhole alles vor [letztes wieder verstandene Wort]: [Text] - kommen“

5.1.1.10 Jede Frage ist mit dem Wort „Frage“ einzuleiten.

Beispiele:

„Frage Standort - kommen“

„Frage Einsatzauftrag - kommen“

5.1.1.11 Bei eingespieltem Sprechfunkverkehr sind verkürzte Verkehrsabwicklungen möglich; hierbei können auch mit dem Anruf die Nachricht und mit der Anrufantwort die Empfangsbestätigung verbunden werden.

Beispiel:

„Florian X von Florian Y - Verkehrsunfall
Frankfurter Straße/Eisenbahnstraße - kommen
Hier Florian X - verstanden - Ende“

5.1.1.12 Sprüche sind mit dem Wort „Spruchanfang“ einzuleiten.

Der Spruch als formgebundene Nachricht¹ gliedert sich mindestens in:

- Spruchkopf, mit ggf. Vorrangstufe, Rufname des Absenders, Spruchnummer, taktische Zeit (Annahmedatum und –uhrzeit)
- Adressbereich, mit den Empfängern
- Inhalt, mit dem von Absender festgelegten Text
- Absender

Zwischen Teilen eines Spruchs ist das Trennungszeichen zu setzen; es wird als „Trennung“ mitgesprochen.

Die Durchgabe des Spruchs ist mit den Worten „Spruchende - Kommen“ abzuschließen.

Beispiel:

„Spruchanfang
Sama Y Nr. 7 271904 - Trennung -
01 Sama X - Trennung -
... (Inhalt)... - Trennung -
Sama Y -
Spruchende - Kommen“

¹ Die Vorlage für eine formgebundene Nachricht obliegt landes- oder bundesspezifischen Besonderheiten und wird im Rahmen der Führungsausbildung an den zentralen Ausbildungsstätten der Länder und des Bundes vermittelt.

Der angerufene Nutzer bestätigt nach der Wiederholung der Nachricht den Empfang mit dem Wort „Empfangsbestätigung“ sowie dem eigenen Rufnamen.

Die Empfangsbestätigung kann mit der Aufnahmeuhrzeit verbunden sein.

Beispiel:

„Empfangsbestätigung – 271938 - Sama X - kommen“

Zeitangaben werden nach einer bestimmten Systematik [Tag des Monats–Uhrzeitgruppe (hhmm), soweit erforderlich können Monat und Jahr angefügt werden] angegeben.

Beispiel:

„Empfangsbestätigung – 271938jan19 - Sama X - kommen“

Zusätzlich kann die Angabe der geltenden Zeit (z.B. MEZ, MESZ) notwendig sein.

Beispiel:

„Empfangsbestätigung – 271938 MEZ jan19 - Sama X - kommen“

5.1.1.13 Ein Wechsel der Rufgruppe kann durchgeführt werden:

- zu festgelegten Zeiten
- auf Antrag eines Nutzers
- auf besondere Weisung
- bei einsatzbedingter Notwendigkeit

Der Wechsel ist von der zuständigen Leitstelle oder einer anderen zuständigen Stelle anzukündigen, anzuordnen oder dieser mitzuteilen.

Wird er außerhalb festgelegter Zeiten oder abweichend von festgelegten Regelungen erforderlich, ist der Empfang der Ankündigung von allen betroffenen Nutzern zu bestätigen. Danach wird der Wechsel der Rufgruppe angeordnet und durchgeführt.

Die bisher verwendete Rufgruppe ist durch die zuständige Leitstelle oder eine andere zuständige Stelle so lange besetzt zu halten, bis alle zum Wechsel aufgeforderten Teilnehmer das erfolgreiche Umschalten in der neuen Rufgruppe bestätigt haben.

Die Nutzer schalten in die bisherige Rufgruppe zurück, wenn innerhalb von drei Minuten keine Verbindungsaufnahme möglich ist.

Bei einer einsatztaktischen Notwendigkeit ist ein Wechsel der Rufgruppe allen mitzuteilen, die zur Nutzung dieser Rufgruppen berechtigt sind.

5.1.2 Priorisierter Sprechfunkverkehr

Im priorisierten Sprechfunkverkehr wird je nach Berechtigung in unterschiedlicher Intensität in die Sprachdienste eingegriffen. Auch die Nutzung von Datendiensten kann hierdurch beeinflusst werden.

Die Berechtigung zum priorisierten Sprechfunkverkehr ist netzseitig konfigurierbar und muss ggf. in den Endgeräten parametrisiert sein.

Die Nutzung des priorisierten Sprechfunkverkehrs erfolgt nach Maßgaben der Koordinierenden Stelle für den Digitalfunk BOS des jeweiligen Landes oder des Bundes.

5.1.2.1 Bevorrechtigtes Sprechen

Bevorrechtigtes Sprechen ist nur für Leitstellen oder Befehlsstellen zulässig. Diese können jederzeit in Rufgruppen einsprechen und bestehende Gespräche unterbrechen.

5.1.2.2 Übersprechen

Das Übersprechen ermöglicht einem Nutzer ein laufendes Funkgespräch zu beenden und wichtige Nachrichten unverzüglich abzusetzen.

Es existieren zwei Formen des Übersprechens: Das bedingte Übersprechen ist ausschließlich bei der nächsten Rufanforderung, mit der Vorwahl einer vordefinierten Taste möglich. Das unbedingte Übersprechen erfolgt bei jeder Rufanforderung.

5.1.2.3 Notruf

Ein Notruf darf von jedem Nutzer nur dann ausgelöst werden, wenn

eine Gefahr für Leib oder Leben von Einsatzkräften besteht und unverzügliche Unterstützung erforderlich ist

oder

eine erhebliche Gefahr für die eigenen Einsatzkräfte vorliegt.

Das Auslösen erfolgt durch das Betätigen der Notruftaste. Der Grund des Notrufs und erforderliche Zusatzinformationen sind mitzuteilen. Die Eröffnung des Notrufverfahrens nach FwDV 7 „Atemschutz“ bleibt hiervon unberührt.

Ergänzend dazu ist eine automatisierte Notrufauslösung durch endgerätspezifische Programmierung möglich.

Die den Notruf entgegennehmende Leitstelle oder andere zuständige Stelle hat die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Sind die im Endgerät hinterlegten Notrufziele und die zuständige Leitstelle oder die andere zuständige Stelle nicht identisch, sind die Teilnehmerkennung und die zuletzt erfassten Positionsdaten des Teilnehmers sofort an die zuständige Leitstelle oder die andere zuständige Stelle weiterzuleiten.

Beim Gatewaybetrieb ist zu beachten, dass bei der Auslösung des Notrufes in der DMO-Rufgruppe keine Positionsdaten an die zuvor genannten Stellen übermittelt werden können.

Die Beendigung des Notrufs erfolgt durch den Auslösenden, die Leitstelle, die andere zuständige Stelle oder nach Zeitablauf.

5.1.3 Netzübergreifende Kommunikation

Die Kommunikation in andere Netze oder aus anderen Netzen soll auf den taktisch unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Bei der netzübergreifenden Kommunikation besteht Abhörgefahr.

5.2 Datendienste

5.2.1 Statusmeldungen

Der Sprechfunkverkehr ist durch die Nutzung von Statusmeldungen zu verkürzen. Diese erfolgen durch Betätigen der festgelegten Tasten und werden grundsätzlich im Einsatzleitsystem dokumentiert.

Für Teilnehmer sind die nachfolgenden taktischen Statusmeldungen an die zuständige Leitstelle oder andere zuständige Stelle definiert:

| Status | Bedeutung |
|---------------|-----------------------------------|
| 0 | Priorisierter Sprechwunsch |
| 1 | Einsatzbereit Funk |
| 2 | Einsatzbereit Wache |
| 3 | Einsatzübernahme |
| 4 | Einsatzort |
| 5 | Sprechwunsch |
| 6 | Nicht einsatzbereit |
| 7 | Einsatzgebunden |
| 8 | Bedingt verfügbar |
| 9 | Quittung/Fremdanmeldung |

Bei den Status 7 und 8 wurden bundesweit organisationsübergreifende, einheitliche Bezeichnungen gewählt. Die bislang bekannten und geläufigen Status für den Rettungsdienst sind bei diesen Bezeichnungen ausdrücklich eingeschlossen.

Folgende Meldungen der Leitstelle an die Teilnehmer sind definiert:

Aufmerksamkeitsruf an alle
Melden für Einsatz
Für sonstige Dienstgeschäfte abgestellt
Positiv
Eigensicherung
Über Telefon melden
Dienststelle anfahren
Standort durchgeben
Sprechaufforderung
Aus Einsatz entlassen
Negativ
Sonder- bzw. Wegerechte möglich
Alarmglocke bzw. Sirene
Status / Funkgerät überprüfen

Für die Anzeige im Display des Endgerätes sind sinnvoll gekürzte Texte zu verwenden.

5.2.2 Kurznachrichten

Berechtigte Teilnehmer können zur Übermittlung von Kurznachrichten und zur Vermeidung von Unklarheiten und Wiederholungen SDS verwenden, z.B. für:

- Einsatzaufträge
- Patienteninformationen
- Ortsangaben
- Gefahrstoffinformationen
- Wetterinformationen

5.2.3 Alarmierung

Die von den Ländern, dem Bund und der BDBOS getroffenen Regelungen zur Alarmierung sind zu beachten.

5.3 Gateway und Repeater

5.3.1 Gateway

Der Betrieb eines Gateways erfolgt durch das Umschalten eines Endgeräts, bei dem diese Funktion verfügbar ist, z.B. Fahrzeugfunkgerät.

Dieses Endgerät ist in Reichweite der Teilnehmer der DMO-Rufgruppe zu positionieren und kann für die aktive Teilnahme am Sprechfunkverkehr nicht genutzt werden.

Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass eine Anbindung an den Digitalfunk BOS (TMO) gewährleistet ist.

Die Nutzung eines Gateways ist mit der, für den Sprechfunkbetrieb der verwendeten TMO-Rufgruppe, zuständigen Stelle (z. B. TTB) einvernehmlich abzustimmen.

Das Aktivieren und Deaktivieren des Gatewaybetriebs hat zur Vermeidung von Störungen nur am Einsatzort zu erfolgen. Der Standort eines Gateways ist während des Betriebes grundsätzlich nicht zu verändern.

Die betroffenen Nutzer sind vor Ein- und Abschalten des Gatewaybetriebs zu informieren. Die Information der Teilnehmer in der DMO-Rufgruppe erfolgt durch denjenigen, der das Gateway schaltet. Die Information in der TMO-Rufgruppe erfolgt durch die zuständige Stelle.

Das als Gateway eingesetzte Endgerät sollte gekennzeichnet werden.

5.3.2 Repeater

5.3.2.1 DMO-Repeater

Der Betrieb eines DMO-Repeaters erfolgt durch das Umschalten eines mit dieser Funktion ausgestatteten und lizenzierten Endgeräts.

Der Einsatz eines DMO-Repeaters erfolgt nur in Abstimmung mit der vor Ort zuständigen Einsatzleitung und ist allen betroffenen Nutzern mitzuteilen. Der Standort eines DMO-Repeaters ist während des Betriebes grundsätzlich nicht zu verändern.

Das als DMO-Repeater eingesetzte Endgerät sollte gekennzeichnet werden.

Für eine fehlerfreie Nutzung des Sprech- und Datenfunks ist an einer Einsatzstelle darauf zu achten, dass nicht mehrere DMO-Repeater in derselben aktiven Rufgruppe verwendet werden.

5.3.2.2 TMO-Repeater

Die Einrichtung eines TMO-Repeaters bedarf der Genehmigung der BDBOS, die über die zuständige AS zu beantragen ist.

5.4 Objektfunkanlagen

Das Errichten und Betreiben einer Objektfunkanlage kann nach landes- und bundesspezifischen Regelungen, z. B. im Baurecht, für die Feuerwehren notwendig werden.

Bei der Beantragung und der Errichtung sind die Regelungen der BDBOS und der Länder zu beachten.

5.4.1 DMO-Objektfunkanlage

Eine DMO-Objektfunkanlage entspricht technisch einem DMO-Repeater. Dies lässt sich durch verschiedene technische Lösungen realisieren.

Für die Nutzung von DMO-Objektfunkanlagen sind bundesweit einheitliche, spezielle DMO-Rufgruppen reserviert.

5.4.2 TMO-Objektfunkanlage

Eine TMO-Objektfunkanlage ermöglicht die Nutzung des Digitalfunks BOS innerhalb von Objekten. Dies lässt sich durch verschiedene technische Lösungen realisieren.

Bei der Einsatzabwicklung ist darauf zu achten, dass die Kapazitäten des Digitalfunknetzes innerhalb und außerhalb des Objektes voneinander abweichen können.

5.4.3 Autarke TMO-Objektfunkanlage

Eine autarke Objektfunkanlage ist ein vom Digitalfunk BOS unabhängiges Funknetz innerhalb eines Objektes. Es besteht dabei keine Anbindung an das Funknetz des Digitalfunks BOS und dessen Teilnehmer, z. B. die Leitstelle. Eine Kommunikation mit Teilnehmern außerhalb des Gebäudes ist ausschließlich in der Nähe des Objektes und nur in den speziell dafür vorgesehenen Rufgruppen möglich. Zudem können Einschränkungen in der Verfügbarkeit der Dienste bestehen.

Bundesweit sind für die Nutzung der autarken Objektfunkanlagen spezielle Rufgruppen zugewiesen worden.

Für die Nutzung ist der Teilnehmer auf den zugewiesenen Netzkenner der Objektfunkanlage umzuschalten. Abhängig vom Endgerät kann die Umstellung automatisch bei der Auswahl der Rufgruppe erfolgen.

6 Technische/organisatorische Maßnahmen

6.1 Länder- und BOS-übergreifende Kommunikation

Die Kommunikation bei übergreifenden Einsätzen wird durch Rufgruppen, die im gesamten Bundesgebiet oder in Teilen davon verfügbar sein können, gewährleistet. Diese sind einheitlich in allen Endgeräten hinterlegt.

Darüber hinaus können in den Ländern und beim Bund Rufgruppen zur regionalen Zusammenarbeit eingerichtet werden.

6.2 Verschlüsselung mit BOS-Sicherheitskarte

Die Verschlüsselung mit der BOS-Sicherheitskarte erfolgt in jeder Rufgruppe einheitlich.

Bei netzübergreifender Kommunikation und der Nutzung der EURO-DMO-Rufgruppen sind Auswirkungen der E2EE zu prüfen und erforderlichenfalls Absprachen zu treffen. Bei der Kommunikation mit BOS-fremden Teilnehmern ist zu prüfen, ob die E2EE deaktiviert werden muss.

6.3 Programmierung von Endgeräten und Einstellungen im Netz des Digitalfunks BOS

Für die Programmierung der Endgeräte und für die Einstellungen im Netz des Digitalfunks BOS sind die verbindlich vorgegebenen Parameter der BDBOS und der zuständigen AS zu verwenden.

6.4 Maßnahmen bei Störungen

Die von der BDBOS sowie den zuständigen AS getroffenen Regelungen zur Störungsmeldung und Störungsbeseitigung sind zu beachten.

Betroffene sind über Störungen sowie Auswirkungen zu informieren.

6.5 Maßnahmen bei Verlust

Der Verlust sowie das Wiederauffinden von Endgeräten oder BOS-Sicherheitskarten sind unverzüglich nach Landes- oder Bundesvorgaben der zuständigen AS zu melden.

7 Ergänzende Ausbildungs- und Anwendungshinweise

7.1 Sendezeitbegrenzung

Die Sendezeiten werden durch Systemeinstellungen begrenzt. Ergänzend können die Sendezeiten durch Einstellungen im Endgerät reduziert werden.

7.2 Schulungsmaßnahmen

Der Umgang mit den Endgeräten ist jedem Nutzer in Aus- und Fortbildung zu vermitteln. Die Mindestausbildungsinhalte werden durch die Länder und den Bund festgelegt.

Dazu gehören auch die taktischen Einsatzmöglichkeiten, betrieblichen Regelungen und die technischen Grenzen des Digitalfunks BOS, z.B. eingeschränkte Erreichbarkeit in Objekten oder Rückfallbetrieb.

Bei der praktischen Sprechfunkausbildung ist zu Beginn, in regelmäßigen Abständen und zum Ende darauf hinzuweisen, dass die Rufgruppe für Übungszwecke genutzt wird.

Vor Beginn der Übung ist ein Schlüsselwort, z. B. „Tatsache“, zu vereinbaren, mit dem die Übung für einen Echteinsatz unterbrochen werden kann.

7.3 Nutzungs- und Betriebshandbücher

Sonstige Hinweise und Regelungen zum Betrieb des Digitalfunks BOS ergeben sich aus den Nutzungs- und Betriebshandbüchern der Länder und des Bundes.

II Analoger Sprechfunkverkehr

1 Allgemeines

Der Sprechfunkverkehr wird von Sprechfunkbetriebsstellen durchgeführt.

Sprechfunkbetriebsstellen sind:

- Sprechfunkzentralen
- Sprechfunkstellen

2 Sprechfunkabwicklung

Bei der Abwicklung des analogen Sprechfunkverkehrs ist das Kapitel 5.1 des Teil I „Digitaler Sprech- und Datenfunkverkehr“ in Analogie anzuwenden.

Dabei entspricht die Rufgruppe dem analogen Funkkanal.

3 Relaisbetrieb

3.1 Sprechfunkrelaisstellen sind einzusetzen zur

- Vergrößerung der Reichweite
- Überleitung in einen anderen Sprechfunkverkehrsbereich/-kreis

Das Errichten von Relaisstellen ist mit der zuständigen obersten Landes- oder Bundesbehörde auf dem Dienstweg abzustimmen.

3.2 Die Durchführung des Sprechfunkverkehrs im Relaisbetrieb erfolgt wie im Direktbetrieb.

4 Funkalarmierung

4.1 Die Funkalarmierung ist ein Verfahren zur

- Alarmierung von Führungs- und Einsatzkräften als stiller Alarm
- Steuerung von Sirenen als lauter Alarm.
- .

- 4.1.1 Beim **stillen Alarm** werden die ausgesendeten Signale durch Meldeempfänger optisch und akustisch angezeigt.
- 4.1.2 Beim **lauten Alarm** werden die ausgesendeten Signale durch ortsfeste Empfangsfunkanlagen ausgewertet und in Steuerungssignale zur Auslösung von Sirenen umgesetzt.
- 4.2 Die Verfahren sind durch die Betriebsleitung zu regeln.

5 Feuerwehrgebäudefunkanlagen

Das Errichten und Betreiben einer analogen Feuerwehrgebäudefunkanlage konnte nach landes- und bundesspezifischen Regelungen, z. B. im Baurecht, für die Feuerwehren notwendig werden.

Bei der Beantragung und der Errichtung sind die Regelungen der obersten Funkaufsicht der Länder und der Bundesnetzagentur zu beachten.

Feuerwehrgebäudefunkanlagen ergänzen den Einsatzstellenfunk im 2m Band.

6 Statusmeldungen

Für Meldungen der Leitstelle an die Teilnehmer sind ergänzend zu den Festlegungen im Kapitel 5.2.1 folgende Buchstaben definiert:

| | |
|----------|--|
| A | Aufmerksamkeitsruf an alle |
| C | Melden für Einsatz |
| c | Für sonstige Dienstgeschäfte abgestellt |
| d | Positiv |
| E | Eigensicherung |
| F | Über Telefon melden |
| H | Dienststelle anfahren |
| h | Standort durchgeben |
| J | Sprechaufforderung |
| L | Aus Einsatz entlassen |
| o | Negativ |
| P | Sonder- bzw. Wegerechte möglich |
| U | Alarmglocke bzw. Sirene |

u Status / Funkgerät überprüfen

Der Notruf im Analogfunk wird in Abweichung zu den Festlegungen in Kapitel 5.2.1 durch die Tastenziffer „0“ (Null) ausgelöst.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|---|
| AFKzV | Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ |
| AS | Autorisierte Stelle für den Digitalfunk BOS |
| BDBOS | Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben |
| BOS | Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben |
| DMO | Direct Mode Operation |
| E2EE | end-to-end encryption (Ende-zu-Ende Verschlüsselung) |
| GPS | Global Positioning System |
| MESZ | Mitteuropäische Sommerzeit |
| MEZ | Mitteuropäische Zeit |
| SDS | Short Data Service |
| TBZ-Rufgruppen | taktisch-betriebliche Zusammenarbeitsrufgruppen |
| TMO | Trunked Mode Operation |
| TTB | Taktisch-Technische Betriebsstelle |

Fachbegriffe

| | |
|--|--|
| Autorisierte Stelle für den Digitalfunk BOS | verantwortliche Organisationseinheit der Länder und des Bundes für das Bereitstellen der Sprach-, Datendienste und Anwendungen im Digitalfunk BOS in ihrem Zuständigkeitsbereich |
| BOS-Sicherheitskarte | Chipkarte mit Teilnehmerkennung zur Gewährleistung der verschlüsselten Kommunikation und Authentifizierung |
| Direct Mode Operation | netzunabhängige Betriebsart zwischen Teilnehmern |
| DMO-Repeater | zusätzliche Funktion von Endgeräten zur Reichweitenverschiebung |
| Einzelruf | Sprachverbindung zwischen zwei Teilnehmern im Digitalfunk BOS, die eine Beteiligung anderer ausschließt |
| Ende-zu-Ende Verschlüsselung | Verfahren zur Verschlüsselung von Daten vom Sender zum Empfänger über alle Übertragungsstationen hinweg |
| Gateway | zusätzliche Funktion eines Endgeräts zur Herstellung einer Kommunikation zwischen Teilnehmern im DMO und TMO, z.B. zur Herstellung einer Netzanbindung in Gebäuden |
| Gruppenruf | Sprachdienst, der das gleichzeitige Mithören von Nachrichten durch alle Teilnehmer der genutzten Rufgruppe ermöglicht |
| Halbduplex | Daten können abwechselnd, aber nicht gleichzeitig, in beide Richtungen fließen. Entspricht dem Wechselsprechen im Analogfunk. |
| Koordinierende Stelle für den Digitalfunk BOS | Stelle beim Bund und in den Ländern zur Wahrnehmung strategischer und administrativer Aufgaben im Digitalfunk BOS |

| | |
|--|--|
| netzübergreifende Kommunikation | Landes- und bundesspezifisch geregelte Kommunikation zwischen Teilnehmern des Digitalfunks BOS und Teilnehmern anderer Netze |
| Notruf (im Analogfunk) | Sprachdienst, der einen Ruf zur zuständigen Leitstelle aufbaut |
| Notruf (im DMO) | Sprachdienst, der einen Ruf mit verdrängender Wirkung in die aktive Rufgruppe aufbaut |
| Notruf (im TMO) | Sprachdienst, der einen Ruf mit verdrängender Wirkung zur zuständigen Leitstelle oder anderen zuständigen Stelle aufbaut Dabei werden grundsätzlich auch die zuletzt erfassten Positionsdaten übertragen |
| Nutzer | Der Nutzer ist ein nach einem Ausbildungskonzept geschulter Anwender des Digitalfunks BOS. Er darf nicht mit dem Teilnehmer verwechselt werden. |
| Rückfallbetrieb | Funktionalität, die bei fehlender Netzanbindung die Kommunikation mit Endgeräten innerhalb des Bereichs einer Basisstation weiter ermöglicht Dabei stehen nur eingeschränkte Sprach-, Datendienste oder Anwendungen zur Verfügung. (Fallback Mode Operation) |
| Rufgruppe | technische Zusammenfassung für mehrere Sprachteilnehmer zur Durchführung der Gruppenkommunikation im Digitalfunk BOS |
| Short Data Service | Datendienst zur Übermittlung von Kurznachrichten im Digitalfunk BOS |
| Spruch | Der Spruch ist die Übermittlung von formgebundenen Nachrichten. Hierbei ist auf die exakte vorgegebene Übermittlung der Nachricht zu achten. |

| | |
|---|---|
| Statusmeldung | vordefinierte Information, die durch ein Endgerät übertragen wird |
| Taktisch-Technische Betriebsstelle | Stellen in den Ländern und beim Bund, insbesondere zur Gewährleistung betrieblicher und fernmeldetaktischer Beratung und Unterstützung, z.B. Leitstelle, Befehlsstelle (<i>unterscheide: „Vorhaltende Stelle“</i>) |
| taktisch-betriebliche-Zusammenarbeitsrufgruppe | Rufgruppe, die ausschließlich für den länder- oder BOS-übergreifenden Einsatz zur Verfügung steht |
| Teilnehmer | Der Teilnehmer ist ein eingeschaltetes Endgerät mit BOS-Sicherheitskarte, das der Nutzer bedient. |
| Teilnehmerkennung | technische Adresse auf einer BOS-Sicherheitskarte zur Identifizierung des Teilnehmers |
| TMO-Repeater | Gerät zur Netzerweiterung des Digitalfunks BOS |
| Trunked Mode Operation | netzabhängige Betriebsart zwischen Teilnehmern |
| Verschlüsselung | Verfahren zur Umwandlung von Informationen, um diese vor unberechtigtem Zugriff zu schützen |
| Vorhaltende Stelle | Stellen in den Ländern und beim Bund, insbesondere zur Bereitstellung von Kommunikationsmitteln (<i>unterscheide: „Taktisch-Technische Betriebsstelle“</i>) |
| Vollduplex | Daten können in beide Richtungen gleichzeitig übertragen werden. Vollduplex entspricht dem Gegensprechen im Analogfunk. |

Erläuterung Reichweitenverschiebung des DMO-Repeater

Die Reichweitenverschiebung durch einen DMO-Repeater wird nur schematisch dargestellt. In der Praxis darf daher nicht von einem kreisförmigen Wirkungsbereich von Funkgeräten in Bezug auf die Reichweite ausgegangen werden. Neben der räumlichen Entfernung sind weitere beeinflussende Faktoren wie z.B. die Bebauung, die Topologie, die Sendeleistung, die Empfangsempfindlichkeit und die Antennenanlage zu berücksichtigen.

Alle Teilnehmer befinden sich in der Betriebsart DMO. Der Teilnehmer A kann innerhalb seines Wirkungsbereiches mit den Teilnehmern B1 und B2 kommunizieren. Eine Kommunikation mit dem Teilnehmer B3 kann nicht erfolgen, da die räumliche Distanz zwischen den beiden Teilnehmern zu groß ist. (s. Abbildung 1)

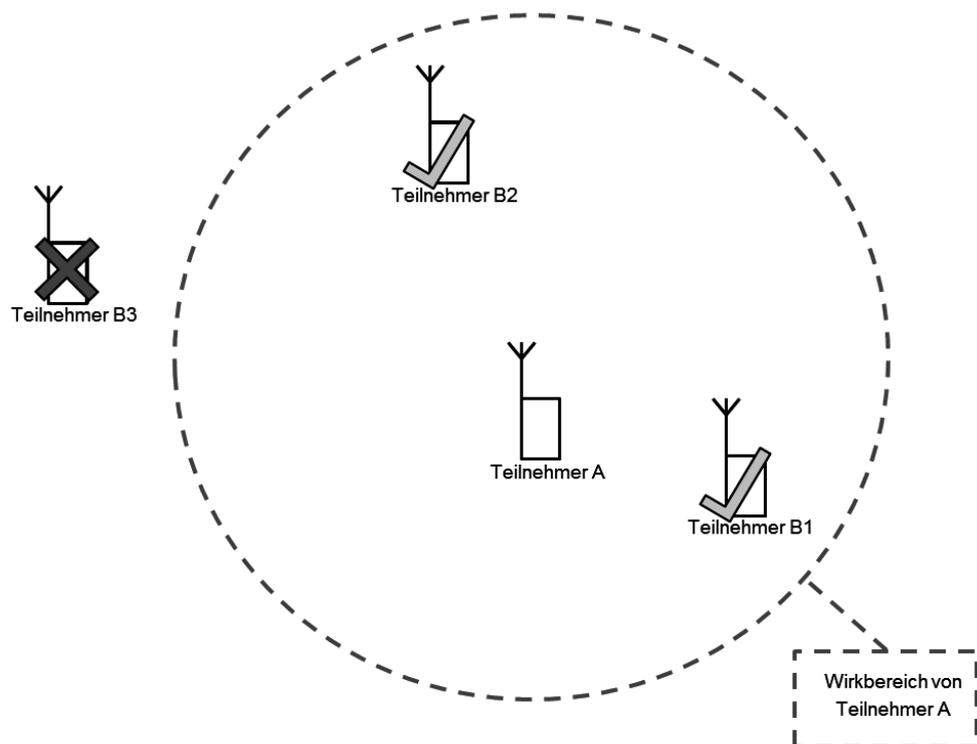


Abbildung 1: Kommunikation ohne Repeater

Zur Ermöglichung der Kommunikation zwischen Teilnehmer A und B3 kann ein DMO-Repeater eingesetzt werden. Dieser sendet ein Präsenzsignal aus. Alle Funkgeräte, die dieses Präsenzsignal empfangen und die Kommunikation über einen Repeater erlauben, nutzen den DMO-Repeater. Bezogen auf die Grafik sind dies die Teilnehmer A, B2 und B3. (s. Abbildung 2)

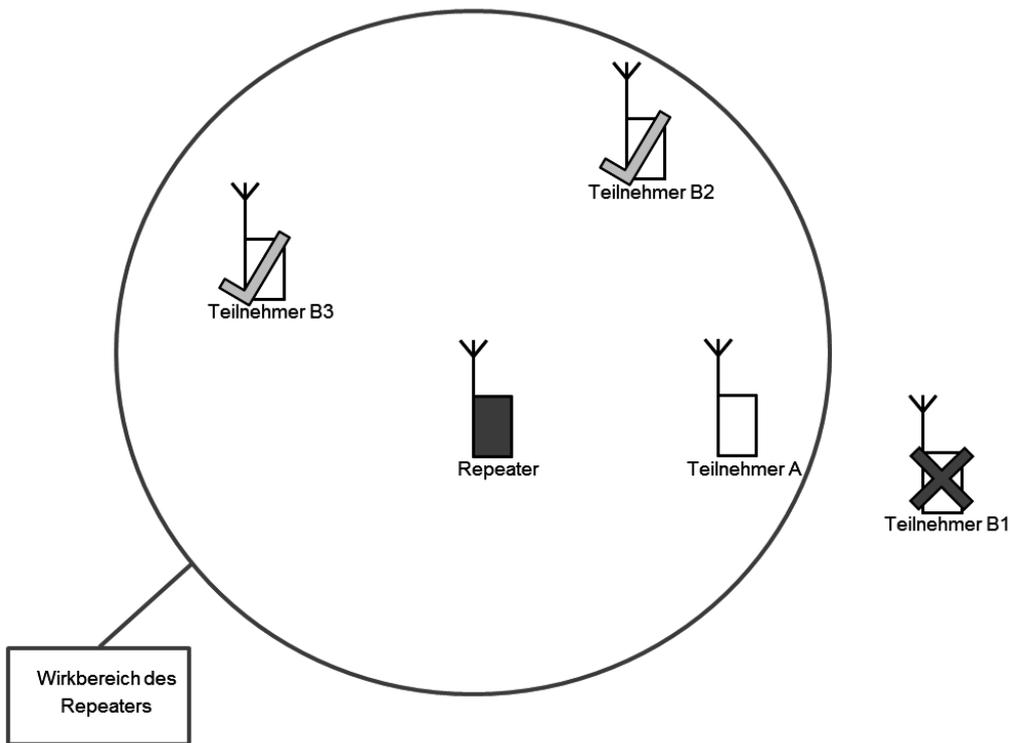


Abbildung 2: Kommunikation über einen DMO-Repeater

Kritisch ist die Situation für den Teilnehmer B1, der vor der Aktivierung des DMO-Repeater uneingeschränkt mit dem Teilnehmer A kommunizieren konnte. Diese Kommunikation ist nun nicht mehr möglich. (s. Abbildung 3)

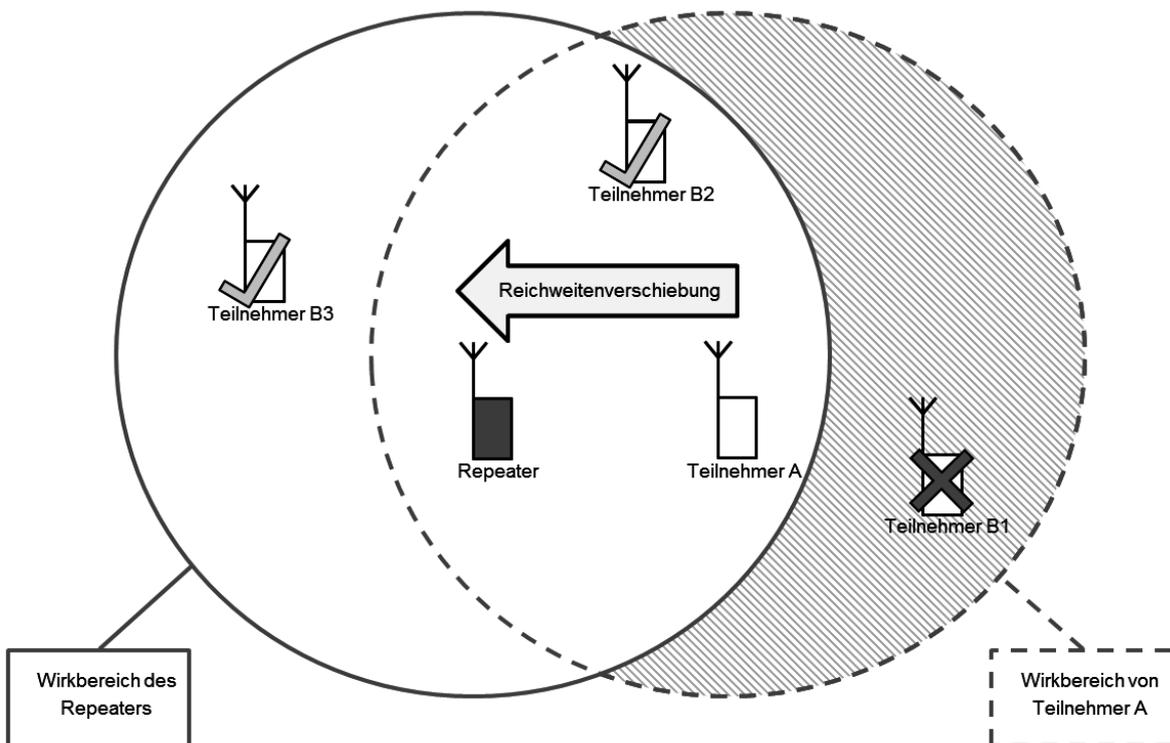


Abbildung 3: Kommunikation über einen DMO-Repeater inkl. der nicht mehr erreichbaren Fläche
FwDV / DV 810

Aufgrund dieser Tatsache darf bei einem Einsatz von Repeatern im DMO nicht von einer Reichweitenvergrößerung gesprochen werden. Es handelt sich vielmehr um eine Reichweitenverschiebung aus der Perspektive eines Funkteilnehmers (hier Teilnehmer A) in Richtung des Repeaters, während die Reichweite in entgegengesetzter Richtung in der Regel sogar abnimmt.

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
(VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 6. 2. 2020
— 11 2-04001/002/044a-0003 —**— **VORIS 64100** —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1554)
— **VORIS 64100** —

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 44 LHO mit Wirkung vom 1. 3. 2020 wie folgt geändert:

1. Die VV Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 5.1.3 eingefügt:
„5.1.3 in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Nrn. 3.2 ANBest-I und ANBest-P den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 100 000 EUR hinaus erhöhen. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Größe und administrative Kapazitäten des Zuwendungsempfängers,
 - voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung,
 - Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung,
 - sonstige Aspekte des Zuwendungsempfängers (insbesondere Korruptionsgefahr),
 - sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferungen und Leistungen (z. B. Verhältnis Wirtschaftlichkeit — Wettbewerbllichkeit der Beschaffung).“
 - b) Die bisherigen Nummern 5.1.3, 5.1.4 und 5.1.5 werden Nummern 5.1.4, 5.1.5 und 5.1.6.
2. Anlage 1 (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

3.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100 000 EUR, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:

- 3.2.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- 3.2.2 für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen — abweichend von Nr. 3.2.1 — die Vorgaben der Nr. 3.1,
- 3.2.3 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- 3.2.4 die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

3.3 Weitere Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere

- Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).“

3. Anlage 2 (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

3.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100 000 EUR und werden die Gesamtausgaben des Projekts überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:

- 3.2.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:

- § 7 Abs. 1 und 4 UVgO zu den Grundsätzen der elektronischen Kommunikation,
- § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 29 UVgO zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
- § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Abs. 2 bis 5 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 40 Abs. 2 UVgO zum Vier-Augen-Prinzip bei der Angebotseröffnung,
- § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter,

- 3.2.2 für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen — abweichend von Nr. 3.2.1 — die Vorgaben der Nr. 3.1,

- 3.2.3 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

- 3.2.4 die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

3.3 Weitere Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere

- Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung)

Erl. d. MS v. 7. 2. 2020 — 304-43 184-05/03-02 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII i. V. m. § 12 Nds. AG SGB VIII durch eine familienfreundliche Infrastruktur und zur Stärkung von Familien, vorrangig in besonderen Lebenslagen und Erziehungssituationen.

Es wird eine vernetzte, sozialraumorientierte Angebotsstruktur angestrebt, die geeignete Formen der Beteiligung von Familien berücksichtigt.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen werden gewährt für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehenden Personal- und Sachausgaben zur Förderung

2.1.1 von Familienbüros als niedrigschwellige Anlaufstelle für Familien zur Steuerung, Vernetzung und Koordination von aufeinander abgestimmten örtlichen Unterstützungsangeboten für Familien,

2.1.2 von Projekten zur Förderung der Erziehung in der Familie durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz, insbesondere für die gesunde Entwicklung von Kindern und ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung oder zur Begleitung von Familien mit Fluchterfahrung.

Gefördert werden auch lokale Elternnetzwerke und Netzwerke der Familienbildung, Qualifizierungen von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern und von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Steuerungsaufgaben sowie der Einsatz von Erziehungslotsinnen und Erziehungslotsen,

2.1.3 von sonstigen, eine familienfreundliche Infrastruktur unterstützenden Modell- oder landesweiten Projekten.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind bei Maßnahmen

3.1.1 nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe,

3.1.2 nach Nummer 2.1.3 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts.

3.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kann die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind andere Träger i. S. des § 4 Abs. 1 SGB VIII.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden gefördert, wenn ein koordinierendes und in die örtliche Jugendhilfeplanung integriertes, flächendeckendes und örtlich gut zu erreichendes Service- und Dienstleistungsangebot für alle Familien (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) besteht, das

— die Angebote der örtlichen Akteure der Familienunterstützung koordiniert und bündelt (Netzwerkarbeit),

— die örtlichen Angebote sozialraumorientiert und orts- oder stadtteilbezogen aufbereitet, themenbezogen vermittelt und zugänglich macht,

— bei Bedarf den Kontakt zu weiterführenden Einrichtungen herstellt und ggf. begleitet (Lotsenfunktion) und

— Bedarfe unter Beteiligung von Familien feststellt und entsprechende Angebote entwickelt.

Die regelmäßige persönliche und/oder telefonische Ansprechbarkeit ist sicherzustellen.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 werden gefördert, wenn eine Konzeption die aus der Analyse der sozialen Verhältnisse vor Ort entwickelten Handlungsbedarfe und jeweils geplanten Maßnahmen beschreibt.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 werden gefördert, wenn eine ausführliche Begründung des Modellcharakters oder der überregionalen Bedeutung des Projekts vorliegt.

4.4 Ein barrierefreier Zugang zu den Familienbüros und zu allen übrigen Projekten soll ermöglicht werden. Den Ansätzen der Inklusion ist Rechnung zu tragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 darf die Zuwendung 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 beträgt die Höhe der Zuwendung

5.3.1 für Landkreise, kreisfreie Städte und Städte ab 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu 13 000 EUR pro Jahr, für alle übrigen Kommunen bis zu 5 000 EUR pro Jahr. Bei der Förderung haben die Familienbüros Vorrang, die bereits im Jahr 2019 gefördert wurden,

5.3.2 für die Neuausrichtung (Konzeptionierung, insbesondere Digitalisierung), den Ausbau bereits geförderter oder für die Einrichtung neuer Familienbüros (Nummer 2.1.1) abweichend von Nummer 5.2 einmalig bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4 Überschreitet die Antragssumme aller Anträge die für Maßnahmen nach Nummer 5.3.2 verfügbaren Fördermittel, ergibt sich die maximale Höhe der Zuwendung der einzelnen Antragsteller im Verhältnis der vom LSN ermittelten Zahl des Bevölkerungsstandes der Jugendamtsbezirke des vorvergangenen Jahres vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

5.5 Aus den für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 verfügbaren Fördermitteln ergibt sich die maximale Höhe der Zuwendungen je Zuwendungsempfänger nach dem Verhältnis der vom LSN ermittelten Anzahl der Geburten pro Jahrgang des Jugendamtsbezirks des vorvergangenen Jahres vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Eine Überschreitung ist zulässig

5.5.1 für Projekte, die sich speziell auf die erste Phase des Ankommens von Flüchtlingen in Niedersachsen und auf deren weitere Begleitung richten, oder

5.5.2 wenn die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht bis zum Ablauf der Antragsfrist ausgeschöpft werden.

5.6 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Anträge sind spätestens bis zum 30. September des Förderjahres, aber vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Der An-

tragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.4 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind zusammengefasst und bei einem Folgeantrag unter Fortschreibung der Konzeption nach Nummer 4.2 der letzten Antragstellung und des letzten vorliegenden Sachberichts (Nummer 6.6) zu beantragen.

6.5 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.2 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.6 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ist im Sachbericht die Umsetzung der Projekte nach der Konzeption nach Nummer 4.2 darzustellen.

6.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für die Maßnahme andere Fördermittel des Landes in Anspruch genommen werden.

6.8 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 291

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener

Erl. d. MS v. 11. 2. 2020 — 403-43595/8.2.3 —

— VORIS 21147 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und Betreuung von schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener bis zum vollendeten 20. Lebensjahr,

2.1.2 Maßnahmen zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerstkranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen das schwerstkranke Kind, die oder der schwerstkranke Jugendliche oder die oder der schwerstkranke junge Erwachsene lebt,

2.1.3 bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerstkranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

2.2 Zuwendungsfähig sind

2.2.1 Maßnahmen in Einrichtungen und bei ambulanten Anbietern sowie Modellprojekte (einschließlich wissen-

schaftlicher Begleitung) von innovativem Inhalt zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und zur Unterstützung ihrer Familien,

2.2.2 die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten — Care-Management, Koordination von Hilfen — Case-Management), die einen nachhaltigen Bestand anstreben und erwarten lassen,

2.2.3 eine qualifizierte Fortbildung von Krankenpflege- und Pflegekräften oder anderen geeigneten beruflich qualifizierten Personen sowie von Angehörigen der Zielgruppe in Fragen der Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener,

2.2.4 bauliche Maßnahmen und investive Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die ihre Leistungen in Niedersachsen erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zur Zielgruppe im Sinne dieser Richtlinie gehört, wer

4.1.1 die altersmäßige Voraussetzung nach Nummer 1.1 erfüllt,

4.1.2 eine schwerwiegende, auch chronische Erkrankung oder eine schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung hat und

4.1.3 aufgrund der Erkrankung oder Behinderung

4.1.3.1 pflegebedürftig im Sinne des SGB XI ist und laufend oder rund um die Uhr einer Betreuung bedarf oder

4.1.3.2 eine eingeschränkte Lebenserwartung hat oder

4.1.3.3 unmittelbar vom Tod bedroht ist.

4.2 Die Zuwendung erfolgt nur für Maßnahmen

4.2.1 zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und zum Ausgleich regionaler Versorgungsunterschiede (quantitativ und qualitativ) oder

4.2.2 der interdisziplinären Zusammenarbeit in institutionalisierter Form.

4.3 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Zielgruppe nach Nummer 4.1 zu erwarten ist. Die Verbesserung kann sich auch auf Familien mit schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erstrecken. Die geförderte Maßnahme soll zudem auf die dauerhafte und flächendeckende Umsetzung in Niedersachsen abzielen.

4.4 Die zu fördernden Maßnahmen müssen jeweils mit fachlich geeigneten Kräften durchgeführt werden.

4.5 Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind gegenüber sonstigen Leistungen von Bund, Land, Kommunen und gegenüber Leistungen der Sozialversicherungsträger nachrangig.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen.

5.3. Die Höhe der Zuwendung beträgt betreffend Personalausgaben

— bei wissenschaftlichen Begleitungen bis zu 100 %,

— zu anderen Personalausgaben bis zu 80 %

der nach Abzug abrechenbarer Leistungen, auf die nach gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch besteht, verbleibenden zuwendungsfähigen Personalausgaben.

- 5.4 Die Höhe der Zuwendung zu Sachausgaben beträgt
- bei Honoraren bis zu 100 %,
 - bei Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen bis zu 80 %,
 - zu Ausgaben für bauliche Maßnahmen und für die Anschaffung von Gegenständen, die dauerhaft dem Zuwendungszweck dienen, bis zu 80 %,
 - zu anderen Sachausgaben bis zu 10 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Bei kommunalen Trägern beträgt die Zuwendung des Landes für Personal- als auch für Sachausgaben in der Regel nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim. Anträge auf Förderung sind schriftlich dort zu stellen. Vordrucke werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 292

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT)

Erl. d. MK v. 26. 2. 2020 — 51.2-51311/12 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in der Kindertageseinrichtung erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO und Nummer 7.4 an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab dem 8. 4. 2019 begonnen wurden und bis zum 31. 7. 2022 abgeschlossen sind.

4.2 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze, wenn sie

4.2.1 für investive Maßnahmen und Ausstattung entstanden sind und

4.2.2 nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 7 200 EUR pro Platz.

5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren oder Umbaumaßnahmen bei bereits bestehenden Betreuungsplätzen), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil der geschaffenen neuen Plätze für Kinder über drei Jahren an den Gesamtplätzen entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmung

Die Zweckbindung für die geschaffenen Plätze beträgt 25 Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landes-schulbehörde — Landesjugendamt —. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bis spätestens zum 30. 6. 2020 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Zur Ermittlung des maximalen Fördervolumens werden für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Verfügungsrahmen nach der vom LSN ermittelten Anzahl der Kinder im Alter von drei bis unter sieben Jahren zum 31. 12. 2018 gebildet (siehe **Anlage**). Sollten einzelne örtliche Träger nicht oder nicht vollständig die für sie vorgesehenen Verfügungsrahmen bis zu dem in Nummer 7.2 genannten Zeitpunkt beantragen, erfolgt eine Umverteilung der frei gewordenen Mittel auf die übrigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Verhältnis ihrer Kinderzahlen nach Satz 1.

7.4 Soll die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

7.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem 8. 4. 2019 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

7.6 Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erklärt mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze entstanden sind und gibt die Höhe der dafür tatsächlich entstandenen Ausgaben an.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

Nachrichtlich:

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 293

Berechnungsgrundlage für den Verfügungsrahmen nach Nummer 7.3 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT)“

| laufende Nummer | Jugendamtsbezirk/örtlicher Träger | Bevölkerung am 31. 12. 2018 | | Aufteilung (gerundet auf Tausend EUR) |
|-----------------|--|------------------------------|---------------------------------|---|
| | | 3 Jahre bis unter 7 Jahre | %-Anteil je örtlichem Träger | |
| 1 | Stadt Braunschweig | 8 180 | 2,86 % | 858 000 EUR |
| 2 | Stadt Salzgitter | 4 154 | 1,45 % | 436 000 EUR |
| 3 | Stadt Wolfsburg | 4 834 | 1,69 % | 507 000 EUR |
| 4 | Landkreis Gifhorn | 6 940 | 2,43 % | 728 000 EUR |
| 5 | Landkreis Göttingen | 6 882 | 2,41 % | 722 000 EUR |
| 6 | Stadt Göttingen | 3 746 | 1,31 % | 393 000 EUR |
| 7 | Landkreis Goslar | 3 802 | 1,33 % | 399 000 EUR |
| 8 | Landkreis Helmstedt | 3 132 | 1,09 % | 328 000 EUR |
| 9 | Landkreis Northeim | 4 325 | 1,51 % | 454 000 EUR |
| 10 | Landkreis Peine | 5 159 | 1,80 % | 541 000 EUR |
| 11 | Landkreis Wolfenbüttel | 3 938 | 1,38 % | 413 000 EUR |
| 12 | Landkreis Diepholz | 7 605 | 2,66 % | 797 000 EUR |
| 13 | Landkreis Hameln-Pyrmont | 5 059 | 1,77 % | 530 000 EUR |
| 14 | Region Hannover | 16 848 | 5,89 % | 1 767 000 EUR |
| 15 | Landeshauptstadt Hannover | 19 256 | 6,73 % | 2 019 000 EUR |
| 16 | Stadt Burgdorf | 1 164 | 0,41 % | 122 000 EUR |
| 17 | Stadt Laatzen | 1 577 | 0,55 % | 165 000 EUR |
| 18 | Stadt Langenhagen | 2 073 | 0,72 % | 217 000 EUR |
| 19 | Stadt Lehrte | 1 656 | 0,58 % | 174 000 EUR |
| 20 | Landkreis Hildesheim | 9 170 | 3,21 % | 962 000 EUR |
| 21 | Landkreis Holzminden | 2 258 | 0,79 % | 237 000 EUR |
| 22 | Landkreis Nienburg (Weser) | 4 289 | 1,50 % | 450 000 EUR |
| 23 | Landkreis Schaumburg | 5 195 | 1,82 % | 545 000 EUR |
| 24 | Landkreis Celle | 6 697 | 2,34 % | 702 000 EUR |
| 25 | Landkreis Cuxhaven | 6 692 | 2,34 % | 702 000 EUR |
| 26 | Landkreis Harburg | 9 513 | 3,32 % | 997 000 EUR |
| 27 | Landkreis Lüchow-Dannenberg | 1 557 | 0,54 % | 163 000 EUR |
| 28 | Landkreis Lüneburg | 4 250 | 1,49 % | 446 000 EUR |
| 29 | Hansestadt Lüneburg | 2 739 | 0,96 % | 287 000 EUR |
| 30 | Landkreis Osterholz | 4 077 | 1,43 % | 427 000 EUR |
| 31 | Landkreis Rotenburg (Wümme) | 5 684 | 1,99 % | 596 000 EUR |
| 32 | Landkreis Heidekreis | 5 035 | 1,76 % | 528 000 EUR |
| 33 | Landkreis Stade (ohne Hansestadt Buxtehude) | 6 277 | 2,19 % | 658 000 EUR |
| 34 | Hansestadt Buxtehude | 1 385 | 0,48 % | 145 000 EUR |
| 35 | Landkreis Uelzen | 2 909 | 1,02 % | 305 000 EUR |
| 36 | Landkreis Verden | 5 408 | 1,89 % | 567 000 EUR |
| 37 | Stadt Delmenhorst | 2 945 | 1,03 % | 309 000 EUR |
| 38 | Stadt Emden | 1 842 | 0,64 % | 193 000 EUR |
| 39 | Stadt Oldenburg (Oldenburg) | 5 768 | 2,02 % | 605 000 EUR |
| 40 | Stadt Osnabrück | 5 458 | 1,91 % | 572 000 EUR |
| 41 | Stadt Wilhelmshaven | 2 370 | 0,83 % | 249 000 EUR |
| 42 | Landkreis Ammerland | 4 552 | 1,59 % | 477 000 EUR |
| 43 | Landkreis Aurich | 6 539 | 2,29 % | 686 000 EUR |
| 44 | Landkreis Cloppenburg | 7 251 | 2,53 % | 760 000 EUR |
| 45 | Landkreis Emsland (ohne Stadt Lingen [Ems]) | 10 241 | 3,58 % | 1 074 000 EUR |
| 46 | Stadt Lingen (Ems) | 2 042 | 0,71 % | 214 000 EUR |
| 47 | Landkreis Friesland | 3 317 | 1,16 % | 348 000 EUR |

| laufende Nummer | Jugendamtsbezirk/örtlicher Träger | Bevölkerung am 31. 12. 2018 | | Aufteilung (gerundet auf Tausend EUR) |
|-----------------|-----------------------------------|------------------------------|---------------------------------|---|
| | | 3 Jahre bis unter 7 Jahre | %-Anteil je örtlichem Träger | |
| 48 | Landkreis Grafschaft Bentheim | 5 237 | 1,83 % | 549 000 EUR |
| 49 | Landkreis Leer | 6 125 | 2,14 % | 642 000 EUR |
| 50 | Landkreis Oldenburg | 4 651 | 1,63 % | 488 000 EUR |
| 51 | Landkreis Osnabrück | 13 577 | 4,75 % | 1 424 000 EUR |
| 52 | Landkreis Vechta | 5 931 | 2,07 % | 622 000 EUR |
| 53 | Landkreis Wesermarsch | 2 872 | 1,00 % | 301 000 EUR |
| 54 | Landkreis Wittmund | 1 927 | 0,67 % | 202 000 EUR |
| Summe | LAND NIEDERSACHSEN | 286 110 | 100 % | 30 002 000 EUR |

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Theodor und Irene Beuschel Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 13. 2. 2020
— 11741-T 21 —

Mit Schreiben vom 12. 2. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments vom 12. 1. 2014 die „Theodor und Irene Beuschel Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Beschaffung von Mitteln für die finanzielle Förderung des Gesundheitswesens, insbesondere der Klinik für Unfall-Chirurgie an der Medizinischen Hochschule Hannover, die Behandlung, Prävention und Erforschung von Unfällen und anderen Störungen des Haltungsapparates zu fördern, gesicherte und neue Erkenntnisse hierzu zu verbreiten und ihre Anwendung in der medizinischen und wissenschaftlichen Praxis voranzubringen sowie bedürftige Patienten (i. S. des § 53 AO) durch Übernahme von Behandlungs- und Therapiekosten zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Theodor und Irene Beuschel Stiftung
c/o Prof. Dr. med. Christian Krettek
Medizinische Hochschule Hannover
Gebäude K 1, Raum 1540
Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 295

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
„POLIPOL“ Diepenau**

**Bek. d. NLStBV v. 6. 2. 2020
— 3354.30312-2 (37) —**

Die NLStBV, Zentraler Geschäftsbereich Hannover, hat der POLIPOL Holding GmbH am 23. 1. 2018 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und die Betriebsfreigabe wurden am 10. 9. 2018 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz POLIPOL Diepenau
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände der POLIPOL Grundstücks GmbH & Co. KG in der Gemeinde Diepenau, Landkreis Nienburg (Weser), ca. 2,5 km südwestlich der Gemeinde Diepenau
 - 1.1.2 Flugplatz-bezugspunkt: Koordinaten: N 52° 24' 23"
E 08° 42' 43"
Höhe: 45 m ü. NN
(148 ft MSL)
Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsflächen:

| | |
|---|---|
| Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF) und Endanflug- und Startfläche (FATO): | Kreis mit dem Durchmesser von 20 m Oberfläche: Rasen, tragfähig bis zur maximalen Abflugmasse |
| Sicherheitsfläche (Safety Area): | Ein die TLOF/FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,50 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 27 m x 27 m. Oberfläche: Rasen, tragfähig bis zur maximalen Abflugmasse |
| An- und Abfluggrundlinien: | 180°/360° (rechtweisend) 340°/160° (rechtweisend) Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus den Lageplänen (Anlagen 1 und 2) ¹⁾ . |
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für Drehflügler
 - bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 14,00 m,
 - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 4 t.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag²⁾.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz dem Geschäftsreise-flugverkehr bzw. Transport der

Geschäftsführung und von Geschäftspartnern der Antragstellerin.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR)³⁾.

- 1.5 Betriebszeiten: Werktäglich am Tag.
Es besteht keine Betriebspflicht.
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Nebenbestimmungen
 - 2.1 Anlage und Unterhaltung¹⁾
 - 2.2 Lageplan¹⁾
 - 2.3 Tageskennzeichnung¹⁾
 - 2.4 Windrichtungsanzeiger¹⁾
 - 2.5 Einfriedung des Geländes¹⁾
 - 2.6 Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen¹⁾
 - 2.7 Fernmeldesysteme¹⁾
 - 2.8 Luftfahrthindernisse¹⁾
 - 2.9 Hauptflugbuch¹⁾
 - 2.10 Flugplatzakte, Flugbetriebsbuch¹⁾
 - 2.11 Benutzungsordnung¹⁾
 - 2.12 Sachkundige Person¹⁾
 - 2.13 Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden erforderlich und für die Dauer der Genehmigung aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.
 - 2.14 Witterung¹⁾
 - 2.15 Betriebsaufnahme¹⁾
 - 2.16 Auflagenvorbehalt¹⁾
 - 2.17 Anzeigen durch die Landeplatzhalterin¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Als Nacht gelten gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012 der Kommission vom 26. 9. 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1; 2013 Nr. L 145 S. 38; 2015 Nr. L 37 S. 24, Nr. L 214 S. 28), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/835 der Kommission vom 12. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 124 S. 35), die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

³⁾ PPR = Prior Permission Required.

**Wiedereröffnung und Fortführung der Erörterung
in dem Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG
für den Neubau der A 39 Lüneburg—Wolfsburg,
1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (Anschlussstelle L 216)
bis östlich Lüneburg (Anschlussstelle B 216),
Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 8 + 700**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 2. 2020
— P247-31027-A 39/1.BA (1. PÄ) —**

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg (Vorhabenträgerin), hat für das o. g. Vorhaben im Anschluss an die erste Änderungsplanauslegung vom 28. 8. bis zum 27. 9. 2017 unter Vorlage weiterer Unterlagen die Fortführung des am 3. 5. 2012 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens nach dem FStrG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG beantragt. Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 14. 5. bis zum 13. 6. 2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Ein Erörterungstermin fand vom 25. 11. bis zum 27. 11. 2013 und vom 10. 2. bis zum 13. 2. 2014 statt.

Im Zuge der Einwendungsbearbeitung nach der ersten Änderungsplanauslegung hat die Vorhabenträgerin verschiedene Unterlagen überarbeitet und/oder aktualisiert. Im Einzelnen sind dies:

- Unterlage 17.1: Schalltechnische Untersuchung,
Unterlage 19.6: Faunistische und floristische Planungsraumanalyse,
Unterlage 21.1: Verkehrsuntersuchung A 39 Lüneburg—Wolfsburg,
Unterlage 21.4: Lüftungsgutachten und Brandfallkonzept,
Unterlage 21.3: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
Unterlage 21.5: Auswirkungen aktualisierter Fachgrundlagen (HBEFA Version 3.3) auf die Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens (28. 3. 2019).

Die Zugänglichmachung dieser Unterlagen erfolgt auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort über den Pfad „Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Neubau der A 39 Lüneburg—Wolfsburg 1. Bauabschnitt“.

Diese weiteren Informationen können für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein und werden daher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 19 Abs. 3 UVPG); sie sind auch Gegenstand der ergänzenden Erörterung.

Der Termin zur Wiedereröffnung der Erörterung ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Anhörungsbehörde), anberaumt worden für den

**23. 3. 2020, ab 10.00 Uhr,
Die Ritterakademie, Am Graalwall 12, 21335 Lüneburg.
Die Erörterung wird am 24. 3., 25. 3.
und 26. 3. 2020, jeweils ab 9.00 Uhr,
am gleichen Ort fortgesetzt.**

Sollte der Erörterungstermin am 26. 3. 2020 nicht beendet werden können, wird er auch noch am 27. 3. 2020 ab 9.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Erörterung.

Gegenstand der Erörterung sind alle Äußerungen, zu denen in Ansehung der geänderten und aktualisierten Planung Erörterungsbedarf besteht.

Für den Erörterungstermin ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Montag, 23. 3. 2020 ab 10.00 Uhr
- Begrüßung und Wiedereröffnung der Erörterung,
 - Planrechtfertigung und Alternativen,
 - weiträumige Varianten.

Dienstag, 24. 3. 2020 ab 9.00 Uhr

- Betrachtung des Bauabschnitts,
- Natur und Umwelt — Varianten (abschnittsbezogen),
- Eigentum — Rechtfertigung und Optimierungen der technischen Planung.

Mittwoch, 25. 3. 2020 ab 9.00 Uhr

- Betrachtung des Bauabschnitts,
- Emissionen und Immissionen,
- Verkehrssteuerung im Bau und Betrieb.

Donnerstag, 26. 3. 2020 ab 9.00 Uhr

- Träger öffentlicher Belange,
- kommunalhoheitliche Belange,
- Leitungsträger,
- Sonstige.

Sollte ein Tagesordnungspunkt an einem Erörterungstag nicht abschließend behandelt werden können, wird die Verhandlung dieses Tagesordnungspunktes an dem ergänzungsweise vorgesehenen Verhandlungstag (Freitag, 27. 3. 2020 ab 9.00 Uhr) fortgesetzt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sowie auf Betroffene. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
4. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten oder einer oder eines Betroffenen kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.
6. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.
7. Die vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen sind systematisch nach Sachthemen und Argumenten ausgewertet und entsprechend durch die Vorhabenträgerin beantwortet worden. Die Gesamterwiderung der Vorhabenträgerin zu sämtlichen abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen kann bis zum Erörterungsschluss (anonymisiert) auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen und heruntergeladen werden.
8. Der Text dieser Bek. kann auch auf den Internetseiten www.adendorf.de, www.bardowick.de, www.gellersen.de, www.hansestadtlueneburg.de, www.seevetal.de, www.gemeinde-stelle.de und www.winsen.de sowie auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort über den Pfad „Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Neubau der A 39 Lüneburg—Wolfsburg 1. Bauabschnitt“ eingesehen werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Planfeststellungsverfahren
für die Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches
zwischen der Hochwasserschutzwand Wussege
und der Hochwasserschutzwand Hitzacker
zwischen Elbe-km 519,80 und Elbe-km 521,95
(HWSW Wussege — HWSW Hitzacker)**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 2. 2020
— VI L-62211-213-005 —**

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI, in Lüneburg hat den Antrag des Jeetzeldreichverbandes vom 14. 8. 2018 und den zugrundeliegenden Plan für die Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen der Hochwasserschutzwand Wussege und der Hochwasserschutzwand Hitzacker zwischen Elbe-km 519,80 und Elbe-km 521,95 durch Beschluss vom 7. 2. 2020 — VI L-62211-213-005 — gemäß § 12 NDG, den §§ 68 ff. WHG, den §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau des gewidmeten Elbedeiches auf einer Länge von ca. 2 270 m zwischen der Hochwasserschutzwand in Hitzacker und der Hochwasserschutzwand in Wussege. Der heutige Deich entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen und ist auch von der Höhe her nicht mehr ausreichend, um einen Schutz vor einem heute maßgeblichen HQ100 (Abflussmenge, die im statistischen Mittel einmal alle hundert Jahre erreicht oder überschritten wird) sicherzustellen. Der jetzige Deichkörper wird zum Teil abgetragen. Es erfolgt der Neuaufbau mit einem Sandkern und einer Auelehmanndeckung. Die Breite der Krone beträgt 5 m. Sie wird als Dachprofil mit einer Neigung von 6 % ausgeführt. Die Böschungsneigungen betragen 1 : 3. Außendeichs bindet ein Auelehmsporn 1 m tief in den Untergrund ein. Die Böschungen werden außen- und binnendeichs mit einer 1 m dicken Auelehmschicht angedeckt. Der neue Deich erhält eine Höhe von 17,21 m NHN am Anschluss an die Hochwasserschutzwand in Wussege, dann fallend auf 17,05 m NHN am Anschluss an die Hochwasserschutzwand in Hitzacker. Der neue Deich ist damit 1 m bis 1,35 m höher als der heutige Deich.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 7. 2. 2020 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.4 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG und § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit **vom 27. 2. bis 11. 3. 2020 (einschließlich)**

— bei der Samtgemeinde Elbtalau, Fachdienst Bau- und Planung, Am Markt 7, Zimmer H. 1.04, 29456 Hitzacker (Elbe), während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags
und donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 16.00 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter
Tel. 05861 808-301;

— bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Abteilung Bauen und öffentliche Ordnung, Theodor-Körner-Straße 14, Zimmer 215, 29439 Lüchow (Wendland), während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter
Tel. 05841 126-612

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bek. und der Planfeststellungsbeschluss werden zusätzlich im Internet veröffentlicht (uvp.niedersachsen.de, Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Planfeststellungsverfahren Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen der Hochwasserschutzwand Wussege und der Hochwasserschutzwand Hitzacker“ sowie nlwkn.niedersachsen.de, Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Hochwasserschutz > Wussege bis Hitzacker“). Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekanntgemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 298

Anlage

**Auszug
aus dem Planfeststellungsbeschluss
vom 7. 2. 2020 — Az.: VI L-62211-213-005 —
für die Erhöhung und Verstärkung des Deiches
zwischen Elbe-km 519,80 und 521,95
(HWSW Wussege — HWSW Hitzacker)**

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Erhöhung und Verstärkung des Deiches zwischen der Hochwasserschutzwand Wussege und der Hochwasserschutzwand Hitzacker wird auf Antrag des Jeetzeldreichverbandes vom 14. 8. 2018 gemäß § 12 NDG, §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹⁾

I.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn¹⁾

I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, zum Naturschutz und zur Landespflege und zu sonstigen Belangen ergangen.²⁾

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.²⁾

I.6 Kostenlastentscheidung¹⁾

II. Begründung

- II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der Planunterlagen¹⁾
- II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens¹⁾
- II.3 Materiell-rechtliche Würdigung
 - II.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹⁾
 - II.3.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung¹⁾
 - II.3.3 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung¹⁾
 - II.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege¹⁾
 - II.3.5 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet¹⁾
 - II.3.6 Waldrechtliche Belange¹⁾

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.¹⁾

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung¹⁾**V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

VI. Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität im Bereich Steinhuder Meer****Bek. d. NLM v. 13. 2. 2020**

Durch Schreiben der StK vom 5. 2. 2020 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden. Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Bereich Steinhuder Meer

09E34/52N28
 09E27/52N26
 09E21/52N27
 09E20/52N32
 09E10/52N29
 09E10/52N18
 09E24/52N18.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden. Die weiteren Zuweisungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 NMedienG.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürfen und die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 NMedienG erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms oder in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungs- und Zulassungsanträge bis

Freitag, 27. 3. 2020, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen; sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

Staatliches Baumanagement Südniedersachsen**Bauaufsichtliche Zustimmung
nach § 74 i. V. m. § 68 NBauO;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst)****Bek. d. Staatlichen Baumanagements
Südniedersachsen v. 26. 2. 2020 — HOL-7011-200226 —**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst realisiert am Standort Holzminden in der Liegenschaft auf dem Grundstück Haarmannplatz 3, 37603 Holzminden, Gemarkung Holzminden, Flur 18, Flurstück 32/7, einen Umbau des Hauptgebäudes zu einer Versammlungsstätte nach der NVStättVO.

Aufgrund der Vielzahl an Feiern und Veranstaltungen — wie z. B. Absolventenfeiern, Zeugnisverleihungen, Festakte und Semesterpartys — ist die vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen nach § 47 NVStättVO nicht länger zielführend und statthaft. Vor diesem Hintergrund werden kleinere bauliche Veränderungen am Gebäude vorgenommen, um die Sicherheit der Anwesenden zu gewährleisten.

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 74 NBauO. Das Staatliche Baumanagement Südniedersachsen ist die für die öffentliche Bekanntmachung der Zustimmungsentscheidung zuständige Stelle. Hier übernimmt diese Aufgabe nach Absprache der Landkreis Holzminden.

Als Bestandteil dieser Bekanntmachung werden folgende Unterlagen ausgelegt:

- Zustimmungsbescheid des MU,
- Bauvorlagen.

Die vorgenannten Unterlagen liegen **vom 27. 2. bis zum 12. 3. 2020** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Bereich 3.61, Zimmer 3.01/3.02, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
außerhalb dieser Öffnungszeiten kann ein Termin unter
Tel. 05531 707-261 vereinbart werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen und Vereinigungen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Diese Bek. ist auch im Internet unter www.nlbl.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Aktuelles und Service > Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 300

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Oxxynova GmbH, Steyerberg)****Bek. d. GAA Hannover v. 26. 2. 2020
— H 025508186/H 17-096 —**

Die Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, hat mit Schreiben vom 21. 12. 2018 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT) mit einer Produktionskapazität von 240 000 t/a auf dem Grundstück in 31595 Steyerberg, Borsteler Weg 50, Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstücke 5/16 und 8/9, Flur 4, Flurstück 36/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Übernahme von gleichartigen halogenfreien organischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (als externe Abfälle) von Nicht-DMT-Kunden,
- Be- und Entladung und zeitweilige Lagerung von externen Abfällen in den Rohstofftanks von Bau 107 und Bau 109 entsprechend Nummer 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und entsprechend Nummer R 13 der Anlage 2 KrWG,
- Recycling von externen Abfällen in den Destillationen der Stufe 7 und 8 entsprechend Nummer 8.10.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und entsprechend den Nummern R 2 und R 3 der Anlage 2 KrWG,

— Verbrennung der Destillationsreste und von wässrigen bzw. anderen organischen Flüssigkeiten als externe Abfälle in der Rückstands- und Abwasserverbrennungsanlage, zur Ausnutzung der genehmigten Feuerungskapazitäten in der Energieerzeugung (beides Bau 210) gemäß Nummer 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und entsprechend Nummer R 1 der Anlage 2 KrWG,

— Entsorgung der Destillationsreste, die nicht den Annahmekriterien der Rückstands- und Abwasserverbrennung entsprechen, über den Abfallschlüssel AVV 07 02 08* „Andere Reaktions- und Destillationsrückstände“ und Entsorgung der Kessel- und Filterstäube, intern als Rußabfälle bezeichnet, über den Abfallschlüssel AVV 10 01 14* „Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten“.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 4.1.2 (G/E), 1.2.3.1 (V), 1.2.4 (V), 9.2.1 (G), 8.1.1.1 (G/E), 8.10.1.1 (G/E) und 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 4. 3. bis zum 3. 4. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- Flecken Steyerberg, 1. OG vor dem Büro Nr. 23, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg,
montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- Samtgemeinde Liebenau, OG Vorzimmer 12, Rathaus der Samtgemeinde, Ortstraße 28, 31618 Liebenau,
montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek., der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Oxxynova GmbH Änderung DMT-Herstellung“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **4. 3. 2020** und endet mit Ablauf des **4. 5. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Mittwoch, der 3. 6. 2020, um 10.00 Uhr,
Waldschule Steyerberg (Aula),
Am Förstergarten 2,
31595 Steyerberg.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 3. 6. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach dem Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies wird nicht gesondert bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Teil 1 Abschnitt 2 der 9. BImSchV und § 18 UVPG.

– Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 300

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(RWE Generation SE, Essen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 2. 2020
— OL 19-135-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, mit Entscheidung vom 13. 2. 2020 eine Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung des Gaskraftwerks Emsland in 49808 Lingen, Schüttorfer Straße 100.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 5. 3. bis einschließlich 18. 3. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 435, während der Dienststunden,

| | |
|--------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | |
| in der Zeit von | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 7.30 bis 13.00 Uhr; |
- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), während der Dienststunden,

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | |
| in der Zeit von | 9.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags in der Zeit von | 9.00 bis 17.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 9.00 bis 12.30 Uhr, |
| samstags in der Zeit von | 9.00 bis 12.00 Uhr. |

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 302

Anlage**Änderungsgenehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, wird aufgrund ihres Antrages vom 1. 8. 2019, zuletzt ergänzt am 7. 10. 2019, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Gaskraftwerks Emsland in Lingen erteilt.
2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung:
 - Upgrade der beiden Gasturbinen des Blocks D im Gaskraftwerk Emsland. Durch das geplante Gasturbinenupgrade erhöht sich die Feuerungswärmeleistung von 3 890,9 MW auf 4 026,9 MW.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49808 Lingen
 Straße: Schüttorfer Straße 100
 Gemarkung: Darne
 Flur: 5, 6, 7
 Flurstücke: 13/4, 38/9, 55/1, 57/14.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden — insbesondere wasserrechtlicher Entscheidungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Albert Bergschneider GmbH, Ibbenbüren)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 2. 2020
— 31.17-40211/1-9.11.1 V; OL19-145-01 —**

Bezug: Bek. v. 15. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1713)

Das GAA Oldenburg gibt hiermit bekannt, dass der mit Bezugsbekanntmachung auf

Dienstag, den 10. 3. 2020, ab 10.00 Uhr
 im Ratssaal der Stadt Bramsche,
 Hasestraße 11,
 49565 Bramsche,

angesetzte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Albert Bergschneider GmbH, Münsterstraße 28, 49477 Ibbenbüren, für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung, **nicht stattfindet**.

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zwei Einwendungen erhoben worden, zu welchen jedoch, im Einvernehmen mit den Einwenderinnen und Einwendern, schriftlich Stellung genommen wird und eine separate Besprechung stattfindet.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 302

Stellenausschreibungen

Der **Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)** verwaltet die Liegenschaften im Eigentum des Landes. Zu seinen Aufgaben zählen der An- und Verkauf von Grundstücken, die Verwaltung von Gebäuden und die Abwicklung von Staatserschaften. Der LFN ist Teil des NLBL.

Für die Außenstelle Oldenburg des LFN mit dem zweiten Standort Bad Iburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt an unserem Standort Oldenburg einen

Volljuristen (m/w/d) als Referatsleitung.

Ihre Aufgaben bestehen in der Leitung des Referats mit insgesamt 14 Beschäftigten, Vortragstätigkeit und Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung sowie der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten in Liegenschaftsangelegenheiten. Die Arbeitsgebiete umfassen neben den Staatserschaften im Wesentlichen die Liegenschaftsverwaltung, den Grundstückshandel/-verkehr sowie das Unterbringungs- und Flächenmanagement von Landesdienststellen.

Wir bieten Ihnen eine Besoldung nach der BesGr. A 15 bzw. eine Vergütung nach der EntgeltGr. 15 TV-L, flexible Arbeitszeitmodelle sowie zukunftsorientierte Fort- und Weiterbildung.

Den vollständigen Text sowie die Verbindung zum Online-Bewerbungsmodul finden Sie auf www.nlbl.niedersachsen.de unter „Karriere“.

Inhaltliche Auskünfte zum Dienstposten erteilt Ihnen Herr Hoppe, Tel. 0511 101-2858, bei Fragen zum Verfahren sprechen Sie bitte Frau Jens, Tel. 0511 101-2974, an.

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre Unterlagen unter Angabe der Kennziffer 7/2020 **bis zum 12. 3. 2020** online oder postalisch an das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, Referat BLZ 13, Waterloostraße 4, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 303

Im **Niedersächsischen Landesarchiv** in Hannover ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz der

Leitung der Abteilung Zentrale Dienste (m/w/d)

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 16/A 16 außertariflich bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Das Niedersächsische Landesarchiv (NLA) mit Sitz in Hannover und weiteren Standorten in Aurich, Bückeburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel ist ein budgetierter Verwaltungsbereich. In der Abteilung Zentrale Dienste werden die Querschnittsaufgaben (Personal, Haushalt, Organisation, Controlling und Steuerung, Liegenschaften und Arbeitssicherheit, archivfachliche Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, IT und Fachsoftware sowie die digitale Archivierung und die zentrale Werkstatt) wahrgenommen.

Das Aufgabengebiet der Leitung der Abteilung Zentrale Dienste umfasst:

- verantwortliche Wahrnehmung von zentralen Dienstleistungsaufgaben für das gesamte NLA,
- zielorientierte Steuerung und Koordination der Abteilung Zentrale Dienste des NLA,
- Umsetzung der strategischen und fachlichen Vorgaben des NLA,
- Personalführung von derzeit etwa 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Mitarbeit bei abteilungsübergreifenden Aufgaben,
- Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte NLA.

Neben der Befähigung zum Richteramt müssen auch zwingend vorhanden sein:

- mehrjährige berufliche Erfahrung in den Bereichen Haushalts-, Personal- oder Organisationswesen oder Steuerung/Controlling,
 - mehrjährige Tätigkeit auf mindestens einem Dienstposten mit Führungsverantwortung,
 - hohe Verantwortungs- und Entscheidungsbereitschaft,
 - Erfahrungen im Projektmanagement.
- Zudem werden erwartet:
- Führungs- (einschließlich Gender-) und Sozialkompetenz,
 - ausgeprägte Serviceorientierung, Flexibilität und Einsatzbereitschaft,
 - effiziente und eigenständige Arbeitsweise,
 - konzeptionelle Kompetenz und die Fähigkeit, erarbeitete Strategien umzusetzen,
 - eine zielbewusste, kommunikationsbereite und innovationsfreudige Grundhaltung,
 - hohe Belastbarkeit,
 - Offenheit für Veränderungsprozesse.

Das NLA strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Wegen der besonderen Bedeutung der Aufgaben ist der ausgeschriebene Dienstposten/Arbeitsplatz nicht für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung nebst Lebenslauf mit vollständigen Unterlagen, bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst mit dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte und auf dem Dienstweg, **bis zum 18. 3. 2020** an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover. Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung bitte keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Diese Ausschreibung finden Sie auch unter <https://karriere.niedersachsen.de>.

Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, teilen Sie mir bitte Ihre E-Mail-Adresse mit. Gern können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail an bewerbung@stk.niedersachsen.de senden.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu fachbezogenen Fragen erteilt Frau Heilmann, Tel. 0511 120-6929. Für allgemeine Fragen zum Auswahlverfahren steht Ihnen Herr Jaksch, Tel. 0511 120-6864, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 303

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 „Nährstoffmanagement, Düngung, Agrarumweltpolitik, Ökologischer Landbau“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Abwicklung verwaltungs- und haushaltsrechtlicher Fragen im Bereich des ökologischen Landbaus,
- Mitarbeit bei der Ausgestaltung und Begleitung der Fördermaßnahmen des Landes Niedersachsen zum ökologischen Landbau,
- Mitarbeit bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der VO (EG) 834/2007 und der Nachfolgeverordnungen zum ökologischen Landbau, einschließlich Bearbeitung von Fach- und Grundsatzfragen,
- Fachaufsicht für die o. g. Aufgaben,
- Beantwortung von Anfragen zum ökologischen Landbau sowie
- Vorbereitung von öffentlichen Terminen des ML.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Des Weiteren ist eine mehrjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau, insbesondere im Bereich von Projekten zur Förderung des ökologischen Landbaus sowie der Durchführung der VO (EG) 834/2007 zum ökologischen Landbau, erforderlich.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im Haushaltsrecht werden vorausgesetzt.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin sind eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise sowie ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer Texte erforderlich.

Durch die Vielschichtigkeit des Aufgabenbereichs werden ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- kreative und innovative Herangehensweise an die verschiedenen Aufgaben,

- Teamfähigkeit,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen sowie sicheres Auftreten,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1120 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 17. 3. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Dreesmann, Tel. 0511 120-2233, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 303

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 204 „Tierschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Auf dem Dienstposten sind folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Sachbearbeitung in allgemeinen und speziellen Angelegenheiten des Tierschutzes,
- Anforderung und Auswertung von Berichten,
- Bearbeitung von Fachaufsichtsbeschwerden,
- organisatorische Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Besprechungen,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung fachaufsichtlicher Gespräche und Prüfungen, einschließlich Begleitung von Vor-Ort-Überprüfungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind wünschenswert:

- Berufserfahrungen in der Verwaltung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, insbesondere in kommunalen Behörden oder in der Fachaufsicht,
- hohe kommunikative Fähigkeiten, insbesondere eine einschlägige Ausbildung und Erfahrungen in professioneller Gesprächsführung oder eine Ausbildung als (interne) Auditorin oder (interner) Auditor.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1124 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 15. 3. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dr. Stehr, Tel. 0511 120-2263, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ML erhalten Sie unter www.ml.niedersachsen.de.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 304

Bei der **Stadt Rinteln** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **der Leiterin oder des Leiters (m/w/d) des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste**

in Vollzeit zu besetzen.

Die Vollzeitstelle ist nach der BesGr. A 13 bewertet.

Die Stadt Rinteln ist mit etwa 27 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die größte Stadt im Landkreis Schaumburg und hat den Status einer selbständigen Gemeinde.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter <https://www.rinteln.de> und dort über den Pfad „Politik & Verwaltung > Aktuelles aus dem Rathaus > Stellenausschreibungen“.

– Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 304

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 9,30 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

